Ratgeber und Orientierungshilfe für die Prüfung von Anträgen islamischer und jüdischer Religionsgemeinschaften zur Genehmigung des betäubungslosen Schächtens. Apr. 2006 Nr. 10

# Der Kleine Guide

**KLEINER GUIDE X**

Cover, Bild, Titelseite (unfreiwillige) Covergestaltung des jüdischen Religionswissenschaftlers, Dr. Yuval Lapide. Grund: Rücksendung an die Autorin, „Der Kleine Guide IX“ hinsichtlich der Seite 27.
Coverrückseite: Gestaltung Karola Baumann, Das Reichstierschutzgesetz 1933.

Inhaltsangabe:


1. Vorwort
2. Nachwort
3. „Rheinische Post“, Karikatur: „Gefühlte grüne Welle“
4. „Deutscher Tierfreund“ Leipzig, den 1. Januar 1906
5. Das deutsche Tierschutzrecht, 4. Auflage, Dr. Claus Giese
6. Falsche Debatte im Westen bezüglich des Schächtens von Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh, übersetzt von Dr. Elhadi Essabah
7. Halal-Richtlinien für Schlacht-, Fleischverarbeitungs- und Lebensmittelbetriebe des Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland, Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.
8. EUR-Lex – 31971L01118 – DE, avis juridique important, 31971L0018 - Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
9. „Halal – Schlachtung von Rindern nach Bolzenschussbetäubung“ von Dr. Volker Wege, Kreisveterinärdirektor am Schlachthof a.D., Osnabrück, entnommen aus der Dokumentationsbroschüre „Tierschutz bei der rituellen Schlachtung“, Tagung am 2. April 2005, Veranstlatung der 4 Pfoten, Erna-Graf-Stiftung, Deutsche Veterinärmed. Gesellschaft e.V., TVT – Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
10. Schreiben vom 20. Oktober 2005, Arbeitskreis wissenschaftlicher Tierschutz, Magda Bubetz an die Hessische Staatskanzlei, Minister Wilhelm Dietzel, Wiesbaden
11. Stadt Eupen, Der Bürgermeister, Dr. E. Keutgen, an OBIT V.o.G., Eupen, Betrifft Schächten im Eupener Schlachthof vom 22.06.2006
12. BRF, Rundtischgespräch zum Schlachthof Eupen vom 24.07.2006
13. Grenzecho vom 15.06.2006, Meinungsumfrage im Auftrag der Tierschutzorganisation Gaia: „Schächtungen nicht ohne Betäubungen“
14. Grenzecho, Eupener Land, vom 09.07.2006, „Schießerei am neuen Eupener Schlachthof“
15. Karola Baumann, Schreiben vom 12.07.2006 an den Deutschen Bundestag, Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, Verwaltungsgerichtshof Kassel, Bundesverwaltungsgericht Leipzig, u.a.
16. Schreiben vom 7. September 2006, Stoffels Edmund, Regionalabgeordneter, Eupen, an die Tierschutzgesellschaft OBIT
17. Staatsanwaltschaft München II, Aktenzeichen 11 JS 21582/06 an den Tierschutzverein Arche 89 e.V., Düsseldorf
18. „Rheinische Post“ 1.07.06, Kompakt: Tierschutzverein klagt wegen Brunos Tod
19. Mail von Frau K. Baumann an Prof. Dr. Mansour, Universität Al-Azhar, Kairo: Frauen zwischen Tradition und Modernisierung: Ägyptische Gelehrte diskutieren im kuwaitischen Fernsehen über Beschneidung, 18.04.2006

# DER KLEINE GUIDE
## für den europäischen Raum - Teil X

Ratgeber und Orientierungshilfe für die Prüfung von Anträgen islamischer und jüdischer Religionsgemeinschaften zur Genehmigung des betäubungslosen Schächtens.

**Selbstverlag**

**Herausgeber:**
OBIT - Ostbelgische Bürgerinitiative für Tierschutz V.o.G;
Karola Baumann, OSTR Düsseldorf.;

*- September 2006 -*

Karola Baumann, OSTR.

## Vorwort

für E. B. und C.P.

# Der Aufschrei!

(Analog zu dem Bild „Der Schrei“ von Edvard Munch)

***Nachruf auf Deutschland:*** *Auf das verschleuderte Jahrhundert, auf die verramschte Gegenwart, auf eine längst verlorene Identität (ersetzt durch marionettenhafte Denksteuerung durch Politik und Wirtschaft), auf den Verlust einer ethisch orientierten Werteskala (ersetzt durch ausschließliche Profitmaximierung mit bigottem christlichem Habitus).*

***Hinweis auf Deutschland:*** Als einem emsigen mentalen und optischen ***Müllschlucker*** **amerikanischer TV-Gewalt und Politparolen**, die sich durch begleitende Werbespots gut bezahlt machen, auch wenn unsere Jugend seit vielen Jahren seelisch verroht.
***Hinweis auf Deutschland*** mit seinen seit Jahrhunderten tätigen christlichen Henkersknechten, Helfern, Helfershelfern ***(Parallele zur Inquisition)*** unterstützt und gesteuert von Juristen und peniblen Bürokraten, um in deutschen Schlachthäusern mit **weltbekannter deutscher Gründlichkeit aus angeblich zwingenden religiösen Vorschriften, Tiere zu Tode martern zu lassen** – seit Jahrhunderten durch Juden und seit 2002 nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch seitens von Muslimen, die im Schlepptau der Juden (der Autoschlossermetzger Rüstem Altinküpe) durch **deutsche Richter** erfolgreich hochgespült werden.

***Nebenbei:*** Der Autoschlossermetzger mutierte in vier Jahren zum Chefmanager des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel.

***Belohnung für die willige christliche Henkersknechtsarbeit*** – eine alte Tradition während der Inquisition, vom Vatikan abgesegnet: Seit Jahrhunderten dürfen die freundlichen, christlichen Mitarbeiter offiziellerseits durch Gesetzgeber und Politik ihre **zu Tode gefolterten Tiere ohne Kennzeichnung** als Kotelett oder Rinderbraten oder Leberwurst **„genießen“.**

Aus deutschen/europäischen marktwirtschaftlichen Gründen mussten bisher natürlich die Deutschen bis 2003 in Deutschland die von Juden sadistisch zu Tode gequälten Tiere zu 9/10 des Rindes mitbezahlen, da die Juden nur 1/10 des Rindes zu kaufen brauchten.
**Und wo blieb der Rest: „Abfall vom Tisch des Herrn“ für die Diener des Systems. Schlicht eine Verordnung der „gesetzgeberischen Inquisition“,** die allmächtig von deutschen Richtern umgesetzt wird. Hier insbesondere vom Verwaltungsgerichtshof Kassel begleitet von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. Trotz der zur Zeit ständig ausgesprochenen Ausnahmegenehmigungen in Bayern und Hessen (hier durch den Richterspruch des Verwaltungsgerichtshof in Kassel) ist eine Kennzeichnungspflicht für die grausamst zu Tode gefolterten Tiere für deutsche Bundesbürger bzw. Europäer allgemein nicht vorgesehen. Frage: Wofür z.B. gibt es das Amt für Verbraucherschutz im Ministerium München, wenn bayerische Bürger mit ihrem Döner nicht nur Gammelfleisch verzehren müssen, sondern auch noch psychische und physische sadistische Gewalteinwirkung an den Tieren?

Karola Baumann, OSTR.

**Das hervorragende, weil umfassende Tierschutzgesetz von 1933 war bereits ab 1890 geistig vorstrukturiert und seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die Zeit der Weimarer Republik unter den wesentlichsten Aspekten kompetent geprüft und vorbereitet.** Die primitiven Folterknechte der Viehhändler mit der Berufsbezeichnung „Tierkastrierer“ liefen Sturm gegen die neuen Auflagen, Tiere schonend mit Elektronarkose kastrieren zu müssen. Der Einkauf von Elektrogeräten samt auszubildendem Personal, das die Elektrogeräte sachgemäß bedienen sollte, würde möglicherweise das Einkommen mindern **(laut Aussage von Rabbi Joe David, New York, vgl. Guide II, ist dies der einzige ausschlaggebende Grund des betäubungslosen Schächtens der jüdischen Religionsgemeinschaft bis hin zum Jahr 2006, der dann zu einer angeblich zwingenden Religionsvorschrift im Laufe der Jahrhunderte mutierte, vgl. dazu das Zitat von Karl Marx, 1843 „Schacher ist der weltliche Kultus der Juden und Geld ist ihr weltlicher Gott …“).** Aufgrund dessen bewarfen diese **primitiven Tierkastrierer** in ihrer verrohten Gesinnung **das ethisch einwandfreie Gesetzeswerk von 1933 an dem viele kluge Menschen mit ethisch einwandfreier Gesinnung unermüdlich gearbeitet hatten,** mit ihrem mentalen Dreck. Sie bezeichneten dieses Gesetzeswerk als „Nazi-Gesetz“, das nach 1945 nicht mehr gelte. Allerdings scheiterten sie mit ihrer Forderung, die von Gier und Rohheit geprägt war. **Jedoch in diesem Schlamm-Fahrwasser wurde das angebliche „Nazi-Gesetz“ als antisemitische Verfolgung Hitlers weiter ausgeschmückt und wird immer noch von vielen ideologisch Indoktrinierten bis heute bedient.**

Das katholische Bayern, seit 2005 Zweigstelle des Vatikans, (welch übergroße Ehre für Herrn **Ministerpräsidenten Dr. Stoiber** und seinen **Tierschutzbeauftragten Dr. Wenzel, der seinerseits die Paragraphen 24 17 und 24 18 des katholischen Katechismus von 1995 aufgestellt von Kardinal Ratzinger / Papst Benedikt XVI** (seines Landsmannes), **resolut und fleißig beherzigt und seit 2002 zig Tausende von Schafen in echt bayerischer Tradition zu Tode martern ließ**. *Bereits nach Verabschiedung des **Tierschutzgesetzes von 1933 hebelte Bayern auch das damalige Gesetz aus** und bediente als williger Henkersknecht sadistische Tierquälerei. Die Erlaubnis zu derartigem Sadismus entspricht den sadistischen, perversen, schizoiden Folterungen der Hexenprozesse.* **Schirmherr: Der Vatikan.**

Diese anekelnde, allerniedrigste Gesinnung Bayerns spiegelt sich unter Federführung des Umweltministeriums und seines Bürokraten, dem Tierschutzbeauftragen Dr. Wenzel, in dem perversen „Penis-Spezialisten“ aus Rotenburg an der Fulda (Hessen) wider. Auch der Verwaltungsgerichtshof in Kassel scheint in diesem sadistischen Zeitgeist mit zu schwimmen. Diesem perversen Zeitgeist entspricht ebenso, dass der selbst ernannte „Blutkünstler“ Hermann Nitsch aus Niederösterreich in Mysterienspielen Tiere auf der Bühne zu Tode quälte, um danach mit den Eingeweiden dieser armen Tiere um sich zu werfen – begleitet von reger Anteilnahme der angeblich intellektuellen High Society von Österreich und Würdenträgern der katholischen Kirche, mit dem Champagnerglas in der Hand. **Käuferschicht der mit Tierblut gemalten Bilder: Die katholische Kirche.** Nitsch wurde vom **deutschen Staat** damit belohnt, dass er eine Professur an der Kunsthochschule Frankfurt/Main erhielt. **Sein Pech:** Es wurde dafür gesorgt, dass er in Deutschland und Österreich deswegen einen unumkehrbaren gesellschaftlichen Absturz erlitt. Wesentlich an dieser Perversion ist: **Die „Deutsche Kulturelite der Kunst“ ist selbst von Perversion getränkt.**

Karola Baumann, OSTR.

**Obwohl:** Die **historische Tradition Hessens** bis zum heutigen Kampf des Ministerpräsident Roland Koch mit seiner Bundesratsinitiative, die von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern gekippt wurde, lag in der **strikten Entscheidung für eine umfassende Ethik** im Hinblick auf die uns anvertrauten Mitgeschöpfe bis zu dem Tage, als ein Autoschlosser mit seinem verlogenen Vergleich zu den Juden beim Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe und dem Verwaltungsgerichtshof Kassel reüssierte. Zuvor jedoch wurde er bei den Juden vorstellig, Jude werden zu wollen (vgl. dazu Frankfurter Rundschau v. 15.01.2002). Sein Grund: Er wollte so wie die Juden anstelle von Ethik während der Schlachtung ausschließlich Gewinnmaximierung durch betäubungsloses Schächten als **vorgebliche Religion**. Er scheiterte bei den Juden. Denn: Mit Sicherheit ist ein muslimischer Autoschlosser in deren „elitären Kreisen" unerwünscht. Aber: Für die widerwärtige Schlammschlacht mit der deutschen Justiz und dem Tierschutz ist dieser „gläubige Sunnit" gerade gut genug. Ergebnis: Bisher steht nicht nur das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe sondern auch der Verwaltungsgerichtshof Kassel stramm! – Vor lauter Angst!

**Seit 2002 haben sich jedoch die wichtigsten religiösen Oberhäupter der muslimischen Welt auf die Seite der Ethik beim Schächten gestellt. Die wichtigste religiöse arabische Universität, AL-AZHAR, Kairo, hat im Jahr 2006 ihre dritte Fatwa zum schonenden Umgang mit den Schlachttieren publiziert. Das in Ohnmacht versetzen der Tiere vor dem Schächten ist religionskonform. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel orientiert sich lieber an dem Autoschlossermetzger Altinküpe, der sich auch als Künstler bezeichnet, weil er so gut metzgern kann. Eine Parallele zu dem Blutkünstler Nitsch ist offenkundig.**

**Frage: Wann bekommt Autoschlossermetzger Altinküpe eine Professur an einer Kunsthochschule in Hessen?**

***Und dennoch: Das leuchtende Licht in der Person des Ministerpräsidenten Roland Koch und seiner Tierschutzbeauftragten, Madeleine Martin, und zahlreichen Kämpfern, die ihre Lebenskraft der Ethik für Tiere umfassend zur Verfügung stellen, ist noch nicht erloschen. Im Gegenteil: In der Dunkelheit strahlt ihr Licht heller denn je.***

## *Armes Deutschland oder besser: Irres Deutschland!*

Du bist seit allzu langer Zeit gefährlich geistesgestört. Geh endlich zum Psychiater. Vielleicht wären die Freudianer die richtige Adresse wegen der dominanten Kastrationsängste des Sigmund Freud. Grund: Die Jahrtausende alte blutige Penisbeschneidung ohne Betäubung bis ins Jahr 2006 wird zögerlich (lt. Rabbi Joe David, New York) von einer Anästhesie vor der Penisbeschneidung, dem wertvollsten Mitglied der Gesamtmenschheit, eingeleitet.

Karola Baumann, OSTR.

***Post scriptum:***
Utilitarismus, Profitmaximierung, Destruktion, Grausamkeit, Gefühllosigkeit, Erbarmungslosigkeit kennzeichnen ein Deutschland, das aus dem Holocaust immer noch nichts lernen will.

**Neueste Information:**
**Stern – TV Magazin v. 31.08.2006:**
Kaum vorstellbar welcher Aufwand einer Selig- und Heiligsprechung vorangehen. Nachdem eine Diözese einen entsprechenden Antrag beim **Vatikan** eingereicht hat, prüfen Gutachter ob die vorgeschlagene Person durch Martyrium oder zwei vollbrachte Wunder der **Heiligsprechung** würdig ist. Neben der Abwicklung sämtlicher Formalitäten kostet das Gutachten allein den Antragsteller etwa **250 000 Euro**. Diese Einnahmequelle des Vatikans wusste besonders **Papst Johannes Paul II.** (1920 – 2005, Foto) zu nutzen. Rund 60 Prozent der heute Seligen und Heiligen gehen auf sein Konto, also 482 Personen, die er während seines 26-jährigen Pontifikats „kanonisierte“.

Gefühlte Grüne Welle

RP-KARIKATUR: NIK EBERT

Rheinische Post, 31. Juli 2006

Karola Baumann, OSTR.

**Nachwort**
**„Wenn Zwei sich streiten, freut sich der Dritte“,** besonders dann, wenn der Dritte die Bananenschale zum Ausrutschen gezielt und erfolgreich einsetzen konnte.

Es hat sich mittlerweile nicht nur bis nach Kairo an die religiöse arabische Universität Al-Azhar herumgesprochen, dass Europa insbesondere auch Deutschland **einer gezielten Manipulation als Provokation von Zionisten aus Dänemark aufgesessen sind.** Der Urheber der Mohammed-Karikaturen der dänischen Tageszeitung „Jyllands-Posten“ ist der Kulturressortleiter, Flemming Rose (48). Er hat die besagten Mohammed-Karikaturen in Auftrag gegeben. In der Rubrik Kultur im Spiegel-Magazin 22/2006, Seite 136, schreibt Herr Rose: „*Die Stunde der Wahrheit“.* ***„Radikale Imame haben den Jargon der europäischen Linken übernommen und bezeichnen sich als Opfer der Ausbeutung. Wir sollten das nicht mitmachen.“***
**Kommentar Baumann:** ***Stattdessen müsste es heißen, … haben die Terminologie der Holocaust-Industrie übernommen und bezeichnen sich als Opfer und Verfolgte.“***

## „die tageszeitung“

***Flemming Rose****, Kulturchef der „Jyllands-Posten“, hatte erklärt, Holocaust-Karikaturen abdrucken zu wollen. Die Leitung der Zeitung zog die Notbremse und schickte* ***Rose in unbefristeten Urlaub*** *(taz Nr. 7895 . 11.2.2006, Seite 2,).*

Die „Kulturchristen“ hatten bis heute nichts Besseres zu tun als ihre „geheiligte Pressefreiheit“ zu verteidigen. Ebenso wie die „Freiheit der Kunst“ von dem Blut-Aktivisten Hermann Nitsch in Österreich und Deutschland trotz sadistischer Tierquälerei als Verfassungsgut anerkannt wurde. **Wo bleibt der europäische Protestaufschrei** gegen jüdische/muslimische sadistische Tierquälerei, die selbstverständlich von „Kulturchristen“ juristisch, politisch und schlachthaustechnisch mitgetragen wird.
Die beschränkten **„Kulturchristen“ lassen sich folgsam am Nasenring herumführen und aufhetzen**, damit anstelle von Integration von Muslimen eine gezielte Polarisation das Zusammenleben weltweit unerträglich gestalten soll.

## Das alte Muster durch Provokation Reaktionen herauszufordern bis die Reaktionen zur Aktion mutieren, hat dem lachenden Dritten immer Vorteile verschafft.

**Im Namen der Pressefreiheit und der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit sowie der Freiheit der Kunst findet in *Deutschland ein Verblödungsprozess* statt**. Das **Staatsziel Tierschutz als Verfassungsgut** wird für eine vorgeschobene „Religionsfreiheit“ und eine eindeutige Lüge im Hinblick auf „zwingende Religionsvorschriften“ von deutschen/europäischen Politikern, Juristen und Tierschutzbeauftragten missachtet und bigott unterwandert. **Holocaust und juristisch genehmigte Folter an unseren Mitgeschöpfen sind aktuell**.

**Die beschämende deutsche Servilität oder besser die deutsche nekrophile Lust am „verordneten Hirntod“ sind eindeutige Signale von Dekadenz und Demenz.**

11.09.2006

# Deutscher Tierfreund

Illustrierte Monatsschrift für Tierschutz, Tierkunde, Tierzucht und Tierpflege.

Redaktion: San.-Rat Dr. Raudohr und Max Rabe, beide in Leipzig.
Adresse der Redaktion: Franz Wagner, Leipzig, Königsstr. 9.

Leipzig, den 1. Januar 1906.

Erscheint am 1. des Monats. Abonnementspreis pro Jahr M. 3,—, pro Halbjahr M. 1,50. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter, sowie durch Franz Wagner, Leipzig, Königsstr. 9. Bei direkter Zusendung der Hefte durch die genannte Firma erhöht sich der Abonnementspreis durch die Portokosten pro Jahr auf M. 3,60, pro Halbjahr auf M. 1,80. Tierschutzvereine und Verbände solcher, sowie deren einzelne Mitglieder, soweit sie deutschen und österreich-ungarischen Verbänden und Vereinen angehören, erhalten den Deutschen Tierfreund durch Franz Wagner für M. 2,— pro Jahr, für M. 1,— pro Halbjahr. Auf die Portokosten wird jedoch keine Berücksichtigung gewährt. Zahlung: pränumerando.


Nachdruck von Originalartikeln ist nur gestattet nach vorher eingeholter Genehmigung des Verlegers.

Deutsch. Tierfreund
Jahrg. X, Heft 1.

## Ergebnisse der Erhebungen über das Betäubungs- und Schächtverfahren in 585 Schlachthöfen Deutschlands.

Im Auftrage der vom Verbande der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches eingesetzten Kommission und auf Grund des von derselben entworfenen und versandten Fragebogens bearbeitet von Dr. E. v. Schwartz.

Nachdruck im ganzen verboten. — Uebersetzungsrecht in fremde Sprachen vorbehalten. — Auszüge und wörtliche Wiedergabe einzelner Stellen sind bei genauer Quellenangabe gern gestattet.

Auf seiner 9. Versammlung zu Leipzig, am 25. Mai 1905, beschloß der Verband der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches eine Kommission einzusetzen, um Unterlagen zu gewinnen für eine Eingabe an die Reichsbehörden zwecks Einführung des allgemeinen Betäubungszwanges bei allen Schlachtungen in Städten und auf dem Lande.

Diese Kommission besteht aus folgenden Herren:

Fabrikbesitzer O. Hartmann-Köln, Präsident des Verbandes, Vorsitzender.

Kanzleirat F. Kaeflein-Karlsruhe, Vertreter des Vorsitzenden.

Schlachthofdirektor H. Heiß-Straubing, Bezirkstierarzt.

Obersekretär M. Rabe-Leipzig, Schriftführer des Leipziger Tierschutzvereins.

Gewerberat Dr. von Schwartz-Konstanz.

Die Kommission läßt hiermit durch mich die Ergebnisse ihrer ersten Arbeit veröffentlichen. Es sei hierzu bemerkt:

1. Von einer Nennung der Schlachthofdirektoren und der Städte wird auf Wunsch einiger Herren abgesehen.

2. Ein wörtlicher Abdruck der oft langen Ausführungen (es sind zirka 2000 Seiten mit 22 000 Antworten!) konnte nicht erfolgen, da das Werk einen zu großen Umfang angenommen haben würde.

3. Infolgedessen sind viele Aeußerungen der Herren Schlachthofdirektoren nicht wörtlich, sondern nur dem Sinne nach, aber wahrheitsgetreu wiedergegeben.

4. Sämtliche Gutachten sind freiwillig erstattet worden, ohne Beeinflussung und ohne jede Zahlung oder Aussicht auf eine solche, falls das Gutachten günstig ausfällt; wir betonen dies besonders im Gegensatz zu dem Verfahren der

Ein Kugelschußapparat wird bei Pferden und schwerem Großvieh ständig benutzt.

Der Bolzenschußapparat ist bei Großvieh ständig in Benutzung.

Der Bolzenschußapparat ist bei Großvieh ständig in Benutzung.

Ein Kugelschuß- und ein Bolzenschußapparat sind ständig in Benutzung.

Der Bolzenschußapparat wird bei Großvieh angewendet, nicht bei Kleinvieh der Kosten wegen, ist aber sonst das Beste.

**Der Kugelschußapparat und drei Systeme Bolzenschußapparate** sind ständig in Benutzung.

Der Bolzenschußapparat hat sich für Schweine bestens bewährt.

Der Bolzenschußapparat wurde hier geprobt und wird derselbe nächstens eingeführt.

Der Kugelschußapparat ist ständig in Benutzung.

Demnächst wird für Schweine der Bolzenschußapparat eingeführt.

Trotz noch nicht abgeschlossener Versuche sind wir zu der Ansicht gelangt, daß Bolzenschuß bei Schlachtungen am zweckmäßigsten verwendet wird.

Kugel- und Bolzenschußapparat sind ständig in Betrieb; wir beabsichtigen einen zweiten Bolzenschußapparat zu versuchen.

Der Bolzenschußapparat soll eingeführt werden!

Kugel- und Bolzenschußapparate werden von einigen Metzgern, als deren Privateigentum, angewendet.

Bolzenschußapparat soll angeschafft werden.

Kugelschuß- und Bolzenschußapparate ständig in Benutzung.

Bei im Schlagen ungeübten Leuten entspricht der Bolzenschußapparat am ehesten!

Der Bolzenschußapparat ist besser, jedoch noch zu teuer.

Der Bolzenschußapparat ist am vorteilhaftesten!

Ein Bolzenschußapparat ist bei Großvieh und Schweinen ständig in Gebrauch.

Es wird beabsichtigt einen Bolzenschußapparat einzuführen und die Schußkosten auf Schlachthofkasse zu nehmen.

In einigen Privatschlachthöfen bewährt sich der Kugelschußapparat gut.

Nach Erstellung des neuen Schlachthofs wird einer der neuen Schußapparate in Anwendung kommen.

Kugelschußapparat, event. Bolzenschußapparat wirkt am vollkommensten, beide sind in ständiger Benutzung.

Der Schußapparat ist in ständiger Benutzung.

Der Bolzenschußapparat wird bevorzugt und jetzt ausschließlich verwendet.

Bolzenschußapparat ist vorzuziehen.

Bei uns ist Kugelschußapparat eingeführt, hat sich ganz gut bewährt.

Keule und Hammer werden nunmehr durch Bolzenschußapparat für Groß- und Kleinvieh ersetzt.

Mit Bolzenschußapparat Probe gemacht; ist sehr gut.

Bolzenschußapparat ist ständig in Benutzung.

Mit Bolzenschußapparaten wurden Versuche gemacht; die Idee ist vorzüglich, die Apparate aber noch verbesserungsfähig.

Der Kugelschußapparat wird bei Großvieh regelmäßig benutzt.

Kugelschußapparat bei Großvieh vorzüglich!

Der Bolzenschußapparat ist ständig in Gebrauch.

Desgleichen!

Von den Betäubungsapparaten sind die Bolzenschußapparate am empfehlenswertesten; ein solcher Apparat ist ständig in Gebrauch.

Der Bolzenschußapparat soll eingeführt werden.

Der Kugelschußapparat ist bei Großvieh eingeführt.

Bolzenschußapparat ständig in Gebrauch.

Der Bolzenschußapparat wird jedenfalls beschafft werden.

Der Bolzenschußapparat hat (mit Ausschluß der schweren Bullen) sich bewährt.

Für Großvieh, Pferde ist Kugelschuß, für Schweine der Bolzenschußapparat ständig in Benutzung.

Den Bolzenschußapparat ziehen wir diesseits immer vor.

Der Kugelschußapparat funktioniert bei Betäubung der Pferde prompt.

Bolzenschußapparat ist bei Großvieh ständig in Benutzung.

Die Bolzenschußapparate bewähren sich zweifellos.

Rinder werden nur mit zwei verschiedenen Systemen Bolzenschußapparate, Schweine nur mit einem Systeme betäubt.

Der Kugelschußapparat ist ständig in Benutzung.

Versuche mit dem Bolzenschußapparat sind noch nicht abgeschlossen.

---

## Schlußfolgerungen.

Ziehen wir nun die Schlußfolgerungen aus den gutachtlichen Antworten der Schlachthofdirektoren, so kommen wir zu folgendem Satz: **Das heutige betäubungslose Schächten der Israeliten ist in einem Lande mit sittlich hochausgebildetem Staatswesen streng zu verbieten! Die Blutentziehung ist nur an vorher blitzartig betäubten Tieren gestattet!**

Diese Grundsätze werden wie folgt begründet:

I. **Das betäubungslose Schächtverfahren ist tierquälerisch.** (Siehe Frage: 1, 12, 15, 16, 17, 18, 23.) Weil:

a) die Vorbereitungen zu Quälereien führen,

b) bei den Vorbereitungen Verletzungen, Horn-, Bein- und Knochenbrüche vorkommen,

c) die Tiere oft lange Zeit in der qualvollen Schächtlage auf den Schächter warten müssen,

d) der Schächtschnitt den Tieren bei vollem Bewußtsein beigebracht wird,

e) der Schächtschnitt nicht betäubt,

f) der Schächtschnitt höchst schmerzhaft ist, da er empfindliche Häute und Nerven durchschneidet,

g) in der offenklaffenden Schächtwunde mit der Hand roh gewühlt wird,

h) den noch lebenden und schmerzfühlenden

Schächttieren die verstopften Blutgefäße öfters abgeschnitten werden,

i) die Ausblutung sehr lange Zeit dauert, sehr oft sogar stockt (vergleiche h),

k) die Tiere fast während der ganzen Ausblutung bei vollem Bewußtsein und Empfinden bleiben,

l) die Schächttiere oft 10 bis 20 Minuten die größten Schmerzen erleiden müssen,

m) die Schächttiere schließlich den besonders qualvollen Erstickungstod erleiden.

II. **Die Quälereien, welche das betäubungslose Schächten verursacht,** sind:

infame, empörende, herzlose, barbarische, grausame, gemeine, gräßliche, beispiellose, grobe, sinnlose, widerliche, sondergleichen, unbedingte, gewöhnliche, rohe, denkbar größte, erstklassige, ekle, ekelerregende, unnötige, überflüssige, große, größte, schlimmste, hohen Grades, ersten Grades, rohester Art, tierquälerischster Art!

III. **Das betäubungslose Schächten ist:**

Tierquälerei, Quälerei im vollsten Sinne des Wortes, auch Menschenquälerei, ein Unding, die größte Schande des 20. Jahrhunderts, eine miserable Handlung, ein brutaler Akt, eine Schinderei, eine Gefühllosigkeit, ein widerwärtiges Schauspiel, eine Rückständigkeit, eine Roheit, eine kolossale Roheit!

Es ist gefährlich, unvollkommen, unnötig, verrohend, veraltet, verwerflich, qualvoll, umständlich, grausam, nicht mehr zeitgemäß, inhuman, entsetzlich, widerlich, unberechtigt! Es ist abzuschaffen, zu verbieten, zu bestrafen!

IV. **Das betäubungslose Schächten**

erregt Abscheu, Grauen, Empörung, Aergernis! entsetzt jeden, beleidigt jeden gebildeten Tierarzt! nährt und erhält die Roheit, bewährt sich nicht! verstößt gegen Sitten, spricht der Humanität Hohn! entspricht nicht der Jetztzeit! veranlaßt Direktoren die Schächthalle zu verlassen! selbst jüdische Fleischer lassen nicht mehr schächten! Schlachthofdirektoren bedauern ihre früher zugunsten des Schächtens abgegebene Gutachten und ziehen sie zurück! „Schächten heißt Tierquälen!"

V. **Das betäubungslose Schächten ist schlachthofbetrieblich zu verwerfen.** (Siehe Frage 3, 21, 10, 8). Weil:

a) die Vorbereitungen viel Personal, viel Raum, viel Zeit, viele Vorrichtungen erfordern,

b) bei den Vorbereitungen Verletzungen des Schlachtpersonals, ja selbst des Schächters und der Zuschauer vorgekommen,

c) beim Schächten selbst die Gefahr der Verletzung eine große ist,

d) nach dem Schächtschnitt oft sich Tiere losreißen, aufspringen, herumlaufen und Menschen gefährden,

e) alle Versuche, das Schächtverfahren zu verbessern, humaner und ungefährlicher zu gestalten, ohne wesentliche Erfolge geblieben sind.

VI. **Hygienisch bietet das betäubungslose Schächten keine Vorteile** (wohl aber Nachteile kann es bieten). (Siehe Frage 7, 9, 14). Weil:

a) das Fleisch geschächteter Tiere weder besser, noch haltbarer, noch blutärmer ist als Fleisch betäubter Tiere,

b) die Ausblutung oft stockt und dann meist weniger vollkommen ist, als beim Betäubungsverfahren.

c) das Blut geschächteter Tiere mit Mageninhalt und kotigen Stoffen verschmutzt ist,

d) infolgedessen das Schächtblut zum gefährlichsten Gift werden kann. (Fleisch-, Wurstgift!),

e) die hochgradige Erregung der Schächttiere dem Fleisch größere Neigung zum Verderben verleihen kann,

f) die jüdische Fleischbeschau in hohem Grade unzuverlässig ist.

VII. **Die Schächthandlung ist keine rein jüdische Gemeindeangelegenheit.** (Siehe Frage: 21, 12, 4, 5, 6, 8, 22). Denn:

a) die Juden bedürfen zur Verrichtung der Schächthandlung als einer Religionshandlung, der Mithilfe der Christen,

b) die Christen verrichten alle Vorbereitungen, alle Handlungen während und nach der Schächtung,

c) die Tätigkeit des Schächters ist ganz geringfügig,

d) nicht die jüdische Fleischbeschau durch den Schächter ist für die Zulässigkeit des Fleisches maßgebend, sondern nur die Beschau durch den beamteten Fleischbeschauer,

e) die Anschaffung von Hilfsmitteln zum Schächten geschieht vorwiegend auf Kosten der Schlachthöfe, nur zum geringen Teil auf Kosten der jüdischen Gemeinden,

f) die Kosten des Schächtens tragen im allgemeinen die christlichen Fleischer; wo jüdische Fleischer auch Schächtgebühren zahlen, sind letztere vielfach geringer, als die, welche Christen zahlen,

g) es wird weit mehr geschächtet als zur Er-

nährung der jüdischen Bevölkerung erforderlich ist,

h) die Hauptmenge des Schächtfleisches wird von Christen genossen,

i) Polizei und Schlachthofverwaltung haben das Recht, dem Schächtverfahren Einschränkungen aufzuerlegen, Aenderungen zu treffen, ja sogar dasselbe ganz zu verbieten,

k) der Schlachthofdirektor kann den Schächter wegen Unregelmäßigkeiten, Tierquälerei beim Schächten anzeigen, rügen, aus dem Schlachthof verweisen, die Schächtbefugnisse ihm entziehen,

l) in Einzelheiten hat der Schlachthofdirektor zu bestimmen, und nicht der Rabbiner oder der Schächter.

VIII. **Das betäubungslose Schächten ist keine Religionshandlung.** (Siehe Frage: 1, 23, 19, 7, 20, 17, 22, 12). Weil:

a) es eine Tierquälerei ersten Grades ist,

b) das ganze Verfahren und das Verhalten der dabei beteiligten Menschen nichts religiöses hat,

c) es keinen feierlichen oder religiösen, sondern einen rohen Eindruck macht,

d) es einer rein gewerbsmäßigen Handlung gleicht,

e) es für die vielen Juden, welche nur an hohen Feiertagen Fleisch geschächteter Tiere, sonst im ganzen Jahre nichtkoscheres Fleisch genießen, nicht als solche besteht,

f) es für die vielen Juden, die zwar nur geschächtetes Geflügel, aber sonst stets Fleisch betäubter Schlachthoftiere essen, nicht als Religionshandlung besteht,

g) Fleisch vieler Tiere koscher gestempelt wird, welche in Anwesenheit oder in der Nähe von Schweinen geschächtet wurden,

h) nach dem Schächtschnitt noch am lebenden Tiere nachgeschnitten wird,

i) der Schächter selbst nachschneidet oder das Nachschneiden billigt oder stillschweigend zuläßt,

k) die Schächttiere nicht in vorgeschriebener Weise auf Fehler untersucht werden,

l) vielfach Rügen, Anzeigen gegen oder Bestrafungen des Schächters vorkommen,

m) noch sonst viele Gebote und Vorschriften beim ganzen Schächtverfahren unbeachtet bleiben oder übertreten werden (Genickstich, Betäuben nach dem Schächtschnitt, Auffangen und Handel mit Blut der Schächttiere, Kosherstempeln von krankem Fleisch usw.),

n) bisher noch kein Mensch den Beweis erbracht hat, daß das heutige betäubungslose Schächten eine von Gott oder von Moses eingesetzte Religionshandlung ist,

o) in der ganzen Bibel kein Wort zu finden ist über die Vorschriften des heutigen rabbinischen Schächtverfahrens oder über ein Verbot, Tiere bei profanen Schlachtungen zu betäuben,

p) die Juden besonders alle Schlachtopfer, wie sie in der Bibel vorgeschrieben, eingestellt haben.

---

**Rückblick.**

Jeder Mensch, der für die humanitären Bestrebungen unserer Zeit ein wenig Verständnis besitzt, wird angesichts der Ergebnisse dieser Anfragen sich der Ansicht nicht verschließen können:

Unter allen Schlachthandlungen, welche heutzutage erforderlich sind, um den Menschen das zur Ernährung notwendige Fleisch zu beschaffen, ist keine von Sachverständigen so einmütig verurteilt und so scharf als verwerflich und unzeitgemäß bezeichnet worden als **das betäubungslose Schächten der Israeliten!**

581 gebildete und praktisch erfahrene Schlachthofdirektoren erheben freiwillig, unbeeinflußt und ohne pekuniäre Vorteile ihre gewichtigen Stimmen gegen ein Verfahren, das sie vom Standpunkte der Wissenschaft, der praktischen Erfahrung, des Betriebes und auch der Humanität lieber heute als morgen aus ihren Schlachthöfen verbannen möchten!

Und wer und wie viele stehen auf dem Gegenstandpunkt?

Im ganzen 4 Kollegen, von denen aber 2 nur bedingungsweise für das allgemein verurteilte Schächtverfahren eintreten!

Kann hier noch ein Zweifel herrschen: wo das Recht steht? Können — über ein halbtausend — gebildete, erfahrene Fachmänner, die täglich und beruflich Zeugen sind der greulichen Schächtvorgänge, in ihrem Berufe so irren oder sich täuschen lassen? Kann diesen Männern — der Elite der Schlachthofwissenschaft —, denen es der Staat anvertraut hat, über das Wohl, die Gesundheit und das Leben von Millionen Menschen zu wachen, Unwissenheit, Unkenntnis, Unerfahrenheit vorgeworfen werden?

Ist es ferner zulässig, diesen Männern, welche täglich Blut fließen sehen, welche an den Anblick sterbender und um ihr Leben kämpfender Tiere gewohnt und welche abgehärtet sind,

der Vorwurf allzu empfindlichen Gefühles, der Sentimentalität gemacht werden?

Alle diese Fragen sind mit einem entschiedenen „Nein, gewiß nicht!" zu beantworten!

Und ferner fragen wir: Wie kommt es, daß aus der Gesamtheit der Schlachthofdirektoren, die stets bestrebt sind, alle möglichen Verbesserungen in ihre Schlachthofbetriebe einzuführen, die auch speziell aus Humanität für Verbesserung der Schlachtmethoden wirken, nicht eine einzige Stimme laut geworden ist, die bei der zuständigen Behörde auf obligatorische Einführung des betäubungslosen Schächtens der Israeliten vorstellig geworden wäre?

Weil, wie ein Schlachthofdirektor treffend bemerkte:

„Schächten heißt Tierquälen!" und solches widerstrebt den gebildeten Schlachthofdirektoren!

Also, während heute die einzig wahren Sachverständigen das betäubungslose Schächten abweisen, treten nur Rabbiner und Schächter für dasselbe ein, Männer, denen ein fachmännisches und ein sachverständiges Urteil in der heutigen Schlachtfrage nicht zusteht!

Warum hat sich aber das betäubungslose Schächten in unseren vom Geist der Humanität erfüllten modernen Schlachthöfen bis auf den heutigen Tag noch erhalten können?

Etwa weil es eine Religionshandlung ist?

Nein, in einer grausamen Handlung kann das Wesen der Religion nicht liegen! Das betäubungslose Schächten hält sich noch, nur weil, wie Goethe zu Eckermann sagt:

„Einer neuen Wahrheit nichts so hinderlich ist als ein alter Irrtum!"

Hier kann mit vollem Recht auf Grund der Urteile der Schlachthofwelt gesagt werden:

Das betäubungslose Schächten ist ein alter Irrtum!

Die blitzartige Betäubung ist die neue Wahrheit!

Und deshalb wird die neue Wahrheit über den alten Irrtum siegen!

(Preis des Einzelheftes siehe Anzeige.)

**Das deutsche Tierschutzrecht**

Bestimmungen zum Schutze der Tiere
(Tierschutzgesetz, Schlachtgesetz, Eisenbahnverkehrsordnung, Reichsjagdgesetz, Reichsnaturschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung mit den dazu ergangenen Verordnungen)

Erläutert nach amtlichen Unterlagen
Vierte Auflage, Bearbeitet von Dr. Cl. Giese, Duncker & Humbolt, Berlin

Geleitwort

Das vorliegende Erläuterungswerk zum Deutschen Tierschutzrecht hat bereits mit seiner 1. Auflage allgemeine Anerkennung gefunden. Nach den Erfahrungen des von mir geleiteten Deutschen Tierschutzbundes ist es ein ausgezeichnetes Rüstzeug und fast unentbehrliches Hilfsmittel für die Anwendung und Auslegung aller wichtigen Bestimmungen, die zum Schutz der Tiere in Deutschland erlassen worden sind.

Zugleich dienen nach meinen persönlichen Eindrücken und den in der Zusammenarbeit mit den deutschen Tierschutzvereinen gewonnenen Erfahrungen diese wertvollen Erläuterungen zur weiteren Ausbreitung des Tierschutzgedankens unter den Erwachsenen und unter unserer Jugend. Wenn Tierschutz ein Gradmesser für die Kultur eines Volkes ist, so glaube ich, können wir Deutsche zumindest mit unseren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vor der Kulturwelt bestehen. Möge auch die Beachtung dieser wichtigen Bestimmungen zum Schutze der Tiere die Menschen einander näher bringen und mit den Haus- und Nutztieren sowie den Tieren in freier Wildbahn vertraut werden lassen in der Erkenntnis, dass Pflanze, Tier und Mensch im großen Haushalt der Natur eine harmonische Einheit bilden.
Ich wünsche dem vorliegenden Erläuterungswerk: „Das Deutsche Tierschutzrecht“ im Interesse der gesamten Tierschutzarbeit neuerdings vollen Erfolg.
Frankfurt a.M., den 10. August 1950
Dr. Kolb, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a.M.,
Ehrenamtlicher Leiter des Deutschen Tierschutzbundes, Sitz Frankfurt a.M.

Einleitung

Der Stand der Tierschutzgesetzgebung in einem Lande wird vielfach und nicht mit Unrecht als ein Gradmesser für die Kulturstufe des Volkes angesehen.
Der bekannte Göttinger Strafrechtslehrer Professor Dr. Robert v. Hippel, der für sich in Anspruch nehmen kann, als einer der Ersten sehr frühzeitig, nämlich im letzten Jahrzehnt vor der Jahrhundertwende, auf die Unzulänglichkeit der Tierschutzvorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs hingewiesen zu haben, und der sich in mehrfachen Veröffentlichungen mit Nachdruck für ein den neuzeitlichen Anschauungen entsprechendes Tierschutzrecht eingesetzt hat, führt in einer im Jahre **1891** erschienen grundlegenden Arbeit „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes“ aus, dass es bei Völkern, deren Bildungsstand noch allgemein ein niedriger ist, als selbstverständlich angesehen werde, wenn der Mensch von seiner Macht über das Tier in schrankenloser Weise Gebrauch mache, dass die Tierquälerei höchstens bei vereinzelten, ihrer Zeit vorangeschrittenen Menschen Anstoß errege und dass an die Möglichkeit einer Bestrafung nicht gedacht werde, weil die Handlung den sittlichen Anschauungen der Volksgenossen nicht widerspreche. Die natürliche Fortentwicklung der Kultur eines Volkes bringe es mit sich, dass bei weiteren Bevölkerungskreisen Rohheiten gegen empfindende Wesen als Sittlichkeitsgefühl verletzend angesehen werden.
Es ist ein Irrtum, wenn man annimmt, dass bis zu der Strafrechtsnovelle vom 26. Mai 1933 die Tierquälerei nur bei „Öffentlichkeit“ oder bei „Erregung von Ärgernis“ strafbar gewesen sei; es waren viel mehr fast alle typischen und wirklich häufig vorkommenden Fälle unnötiger Misshandlung von Tieren, durch Spezialverordnungen, die auf anderer Rechtsgrundlage erlassen wurden, unter Strafe gestellt. Daraus ergibt sich zugleich, dass die reichsgesetzliche Regelung der Tierquälerei als unzulänglich erkannt und empfunden worden war und deshalb der Versuch unternommen wurde, diese Lücke auf anderem Wege zu schließen. Vom gesetzestechnischen Standpunkt aus ist diese Regelung allerdings, wie v. Hippel mit Recht ausführt, abzulehnen; es gehe nicht an, an die Stelle einer einfachen grundsätzlichen Bestimmung eine ausgedehnte Kasuistik zu setzen, die nur zur Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führe, von der schließlich der einen Vorteil habe, der eine seltener vorkommende Art der Misshandlung begehe, für die eine Strafbestimmung fehle; es sei deshalb an der Zeit, jede unnötige Tierquälerei ohne Rücksicht auf die Öffentlichkeit der Begehung oder die Erregung des Ärgernisses nach Reichsrecht für strafbar zu erklären.
So haben namhafte Juristen schon vor mehr als fünfzig Jahren geurteilt! Auch im Volke ist das Verlangen nach verstärktem Schutz der Tiere und nach Anerkennung ihres Rechts auf gerechte und anstän-

dige Behandlung seit langer Zeit lebendig, denn das deutsche Volk besitzt von jeher eine große Tierliebe und ist sich der hohen ethischen Verpflichtung gegenüber dem Tiere bewusst gewesen.

Das deutsche Tierschutzgesetz
Vom 24. November 1933 (RGBI. I S. 987)
In der Fassung der Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (RGBI. I S. 598)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

**Tierquälerei**

Das Tierschutzgesetz beschränkt sich nicht, wie das in verschiedenen ausländischen Gesetzen der Fall ist, auf den Schutz bestimmter Tierarten, z.B. auf den Schutz der Wirbeltiere oder gar nur der Haustiere oder der Säugetiere usw., sondern es gilt für alle Tiere. Unter „Tier“ im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind somit alle im Sprachgebrauch und in der Naturwissenschaft bezeichnete Lebewesen zu verstehen, es wird strafrechtlich weder ein Unterschied zwischen Haustieren und anderen Tieren noch zwischen höheren und niederen oder zwischen für den Menschen nützlichen oder schädlichen Tieren gemacht.
Auch die vor Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes geltenden Vorschriften in der § 360 Nr. 13 RStrGB, sowie des § 145 b RStrGB. In der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBI. I S. 295) bezogen sich auf **alle** Tiere. Wäre die Anwendbarkeit des Gesetzes z.B. auf den Stamm der Wirbeltiere, also auf Säugetiere, Vögel, Fische, Amphibien und Reptilien beschränkt worden, so hätte dies, wie auch in der amtlichen Begründung zum Tierschutzgesetz zum Ausdruck gebracht ist, nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung gegenüber dem bishin bestehenden Rechtszustand bedeutet.
Die Strafandrohung, durch welche das im § 1 ausgesprochene Verbot gesichert wird, enthält § 9 Abs. 1; die dort vorgesehen Strafe ist Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 10 000 DM oder eine dieser Strafen, also eine gegenüber dem bis dahin geltenden Rechte **erhebliche Verschärfung** der Strafen.

Einleitung

Die seit langem bestehende Wünsche auf Verbesserung der Bestimmungen über den Tierschutz wurden im Jahre 1933 erfüllt und eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die eine grundlegende Änderung des bis dahin geltenden Tierschutzrechtes darstellen. Durch das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBI. I S.203) und die dazu erlassenen Verordnungen wurde für **eine humanere Tötung des Schlachttieres** gesorgt, ganz gleich, ob es sich um gewerbsmäßiges Schlachten oder um die Schlachtung von Groß- oder Kleintieren einschließlich des Geflügels im eigenen Haushalt handelt. Durch ein weiteres Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBI. I S. 295) erfuhren die Tierschutzvorschriften eine wesentliche Verbesserung. Der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 145 b RStr.GB. bestimmt, dass, wer ein Tier roh misshandelt oder absichtlich quält, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft wird. Durch diese neue Fassung wurde, abgesehen von der Verschärfung der Strafe, die nicht mehr Übertretungs-, sondern **Vergehensstrafe** ist, der Tatbestand der Tierquälerei erheblich erweitert; die Tierquälerei wird nicht mehr unter dem Gesichtspunkt bestraft, dass menschliche Empfindungen und Gefühle vor dem Anblick einer Tierquälerei geschützt werden sollen, es steht nicht mehr das menschliche Interesse im Vordergrund, sondern es wird anerkannt, dass das Tier wegen seiner selbst geschützt wird.
Von den Tierschutzvereinen ist nicht selten zum Nachweis dafür, dass die deutsche Tierschutzgesetzgebung reformbedürftig sei, auf weitergehende Tierschutzbestimmungen anderer Länder verwiesen worden. In der Tat übertraf in einer großen Zahl von Auslandsstaaten der Umfang des den Tieren gewährten Schutzes die bisher in Deutschland bestehenden Tierschutzbestimmungen nicht unerheblich, insbesondere soweit die Zeit vor Erlass des Gesetzes zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 in Frage kommt. Andererseits muss aber auch betont werden, dass die Vorschriften einiger fremder Länder den Tierschutzbestimmungen im Deutschen Reiche insofern nachstehen als sich der Tierschutz im allgemeinen nur auf **Haustiere** erstreckt oder die Bestrafung von Tierquälereien dort noch dem Nachweis der Begehung in der Öffentlichkeit oder der Ärgerniserregung abhängig gemacht wird.
In dem bisherigen Schrifttum hat die Frage, ob das Schächten als Tierquälerei anzusehen sei, großen Raum eingenommen. Die Erörterung dieser Frage ist gegenstandslos geworden, nachdem durch das Gesetz über das Schlachten der Tiere vom 21. April 1933 (RGBI. I S. 203) und die dazu ergangene Verordnung vom gleichen Tage die Blutentziehung in unbetäubtem Zustand ausnahmslos verboten worden ist.
Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBI. I S.821), die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangene Verordnung zum 31. Oktober 1935 (RGBI. I S. 1275) sowie die weitere Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzver-

schaftsbildes. Der Naturschutz in diesem Sinne erstreckt sich auf die nicht jagdbaren Tiere und Vögel. Durch diese umfassendere Regelung sind die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBI. S. 317), das in § 15 Abs. 3 des Reichstierschutzgesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, hinfällig geworden und aufgehoben.
In der Begründung des Reichstierschutzgesetzes findet sich am Schluss des allgemeinen Teils der Hinweis, dass als **sachverständiger** Helfer für die Durchführung des Gesetzes kraft seiner Vorbildung in erster Linie der **Tierarzt** berufen sei; er besitzt die erforderliche praktische Erfahrung in Tierschutzfragen und lebt in seinem Beruf ständig der Aufgabe, die Leiden der Tiere zu lindern.

Abschnitt I

Auch die vor Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes geltenden Vorschriften des § 360 Nr. 13 RStrGB. Sowie des § 145 b RStrGB. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBI. I S.295) bezogen sich auf **alle** Tiere. Wäre die Anwendbarkeit des Gesetzes z.B. auf den Stamm der Wirbeltiere, also auf Säugetiere, Vögel, Fische Amphibien und Reptilien beschränkt worden, so hätte dies, wie auch in der amtlichen Begründung zum Tierschutzgesetz zum Ausdruck gebracht ist, nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung gegenüber dem bishin bestehenden Rechtszustand bedeutet.

§ 1

(1) Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu misshandeln.
(2) Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zwecke dient. Ein Tier misshandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Misshandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Die Fassung des **Abs. 1** lehnt sich an die des § 145 b des Reichsstrafgesetzbuchs an, geht aber darüber hinaus, indem eine auf Tierquälerei gerichtete Absicht des Täters nicht mehr verlangt, sondern das **unnötige Quälen** bestraft wird. Mit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes sind somit die Begriffsmerkmale der „Öffentlichkeit“ und der „Ärgerniserregung“ des früheren § 360 Nr. 13 RStrGB. und das Erfordernis der Absichtlichkeit des § 145 b der Strafgesetzbuchnovelle endgültig verschwunden. Zur Strafbarkeit der objektiven Quälerei genügt es, dass sie „unnötig“ ist. Die Tierquälerei wird nicht mehr bestraft, weil sie durch die Handlung des Täters das menschliche Empfinden, das sich im Mitgefühl mit dem Tiere äußert, verletzt worden ist, sondern weil das Tier als solches gegen tierquälerische Handlungen geschützt werden soll.

Abschnitt II

Vorschriften zum Schutze der Tiere

§ 2

Aus den Kreisen der organisierten gewerbsmäßigen Viehkastrierer der sowjetischen Besatzungszone ist nach dem Zusammenbruch darauf hingewiesen worden, dass das Tierschutzgesetz ein sogen. „Nazigesetz“ sei und dass alle „Nazigesetze“, darunter auch das Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 für ungültig erklärt und aufgehoben worden seien, die Ausführung aller Großtierkastrationen wären also für die Viehkastrierer wieder freigegeben. Hierzu hat die Deutsche Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland unterm 23. März 1948 – 8061 – V 318/48 – **entschieden, dass das Tierschutzgesetz durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 nicht aufgehoben** ist. Die Bestimmung des § 2 Ziff. 9 des Gesetzes sei eine Norm, die von jedem nazistischen Einschlag frei sei und in jedem demokratischen Kulturstaat sich wiederholen könne und werde. Sie gelte also weiter, ebenso der § 2 der Ersten Ausführungsverordnung zum Tierschutzgesetz vom 20. Juni 1934, der Betäubungen zwecks Vornahme schmerzhafter Eingriffe den approbierten Tierärzten vorbehält. Darin liege keine diskriminierende Behauptung der gewerbsmäßigen Kastrierer, wie ja auch bei der Heilbehandlung von Menschen gewissen Funktionen aus fachlichen Gründen den approbierten Ärzten vorbehalten bleiben müssten und den Heilpraktikern nicht in die Hände gegeben werden. Dem Vorgehen der Arbeitsgemeinschaft der Viehkastrierer, das einer Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze gleichkomme, werde also entgegenzutreten sein.

Abs. 2, der die Begriffsbestimmungen für die nach Abs. 1 verbotenen Tätigkeiten enthält, besagt: 1. was als „Tierquälerei“, 2. als „unnötige Quälerei“, 3. als „Misshandlung“ anzusehen ist. Das Gesetz schließt sich hierbei im allgemeinen an die Auslegung an, die sich auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen in der Rechtssprechung und dem Schrifttum entwickelt hat, dass die Begriffe in dem Gesetz selbst festgelegt werden, ist eine durchaus begrüßenswerte Klarstellung der Rechtslage.

Abschnitt IV

Außerdem kann nach § 27 a RStrGB. bei einem auf Gewinnsucht beruhenden Vergehen die Geldstrafe bis zu 100 000 RM erhöht werden. Wegen des Begriffs der Gewinnsucht vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 60, S. 307, das als Gewinnsucht die Steigerung des berechtigten Erwerbssinns auf

ein ungewöhnliches, ungesundes, sittlich anstößiges Maß bezeichnet und sie dann als vorliegend ansieht, wenn das Verlangen des Täters nach Gewinnerzielung ihn mit solcher Gewalt beherrscht, dass er ihr hemmungslos unterliegt, ohne auf die Schranken zu achten, deren Innehaltung Gesetz, geschäftlicher Anstand und die schuldige Rücksicht auf seine Mitmenschen von ihm erfordern. Da der Strafschärfungsgrund nach § 27 a RStrGB. für alle auf Gewinnsucht beruhenden Verbrechen oder Vergehen, auch für nicht vermögensrechtliche Straftaten gilt, so kann er auch bei Tierquälereien, bei denen die Gewinnsucht und Geldgier Triebfeder des Täters war, Anwendung finden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

In dem Abschnitt V sind die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tierschutzgesetzes und über den Erlass der zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammengefasst. Sie bedürfen an sich kaum der Erläuterung.

Von Bedeutung ist jedoch die in § 13 gegebene Begriffsbestimmung zu dem in dem Gesetz mehrfach gebrauchten **Begriff der Betäubung**, die die Voraussetzung für die Vornahme gewisser mit Schmerzen verbundener Eingriffe an Tieren ist. Nicht in gleicher Weise erläutert ist der **Begriff der Schmerzlosigkeit**, die auch mehrfach in dem Gesetz gefordert wird, insbesondere bei dem Töten von Tieren, so in § 2 Nr. 4 und 10, § 7 Nr. 4 des Gesetzes. Nach Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, dass jedenfalls die nach dem Gesetz über das Schlachten der Tiere vom 21. April 1933 (RGBI. I S.203) zugelassenen Tötungsarten als dem Erfordernis der Schmerzlosigkeit entsprechend zu gelten haben.

§ 13

**Unter Betäubung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten.**

Die Betäubung eines Tieres zwecks Vornahme eines schmerzhaften Eingriffs wird vorgeschrieben in § 2 Nr. 7 bis 10 sowie in § 7 Nr. 4 des Gesetzes.

Unter Betäubung sollen alle Verfahren verstanden werden, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten. Einen Unterschied hinsichtlich der hierbei zu verwendenden Mittel macht das Tierschutzgesetz nicht. Es fallen also alle Mittel darunter, mit denen nach wissenschaftlicher Erfahrung der Eingriff für das Tier schmerzlos gestaltet werden kann.

**Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes**

vom 20. Juni 1934 (RGBI. I S. 516)

Nach § 2 Nr. 9 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBI. I S. 987) ist es verboten, an einem Tier einen schmerzhaften Eingriff **ohne Betäubung oder in unsachgemäßer Weise** vorzunehmen.

Um einerseits den gesetzlichen Vorschriften bei der Ausführung von Operationen, insbesondere von Kastrationen, zu entsprechen und andererseits die Vornahme der Betäubung zu erleichtern, wurde bald nach Erlass des Tierschutzgesetzes die **elektrische Betäubung** (sog. Elektronarkose) stark propagiert, auch wurden verschiedene Apparate zur Ausführung der Betäubung auf elektrischem Wege in den Handel gebracht. Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen hatten zwar ergeben, dass mit Hilfe des elektrischen Stromes von bestimmter Stärke Tiere in einen **kurzen Zustand** der Bewusstlosigkeit gebracht werden können (traumatische Epilepsie), der genügt, um sofort ein schmerzloses Töten bzw. Schlachten des Tieres (zu vgl. die VO. über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 – RGBI. S. 212 - ) vorzunehmen.

Erste Verordnung

**Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987) wird hiermit verordnet:**

**§ 1**

**(1) Es ist verboten, zur Betäubung von Tieren elektrische Apparate oder Verfahren zu verwenden, es sei denn, dass es sich um eine Schlachtung oder Tötung handelt.**

**(2) Der Reichsminister des Innern kann für die praktische Erprobung von elektrischen Apparaten und Verfahren Ausnahmen zulassen. Ist nach dem Ergebnis wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erprobung eine ausreichende, die Gesundheit der Tiere nicht schädigende Betäubung gewährleistet, so können diese Apparate oder Verfahren abweichend von dem Verbot des Abs. 1 von dem Reichsminister des Innern für die Vornahme der Betäubung zugelassen werden.**

**(3) Die Zulassung von Apparaten oder Verfahren gemäß Abs. 2 Satz 2 wird im Reichsministerialblatt bekanntgegeben**

Einwandfreie wissenschaftliche Erfahrungen über die Einwirkung des elektrischen Stromes auf die Gefühlssphären des tierischen Körpers liegen bisher nur insoweit vor, als eine verhältnismäßig nur sehr kurze Zeit dauernde Betäubung, z.B. zum Schlachten der Tiere, benötigt wird; sie fehlen dagegen noch

über die Frage der **Dauerbetäubung.** In der Praxis anwendbar ist nur ein Verfahren, das als in jeder Beziehung zuverlässig erprobt ist.
In Abs. 2 ist die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot in Abs. 1 durch den Reichsminister des Innern vorgesehen, um die **wissenschaftliche Forschung** auf dem Gebiete der elektrischen Dauerbetäubung und die **praktische Erprobung** von solchen elektrischen Apparaten und Verfahren nicht zu behindern, die nach dem Ergebnis wissenschaftlicher Forschung und praktischer Versuche eine ausreichende, die Gesundheit der Tiere nicht schädigende Betäubung gewährleisten. Als **Gutachterstelle** für die Zulassung von Ausnahmen sind in mehreren Fällen die chirurgische Tierklinik der Universität Berlin und das Institut für Veterinärphysiologie gehört worden.

Ausführung des Tierschutzgesetzes
§ 7 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes. Nach § 13 des Tierschutzgesetzes sind unter Betäubung im Sinne des Gesetzes alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten, mit denen also nach wissenschaftlicher Erfahrung der Eingriff für das Tier schmerzlos gestaltet werden kann.
**Die Vorschrift der Betäubung eines Tieres zur Vornahme eines schmerzhaften Eingriffs ist die wichtigste Bestimmung, das „Rückgrat" des Tierschutzgesetzes;** eine Aufhebung des Betäubungszwanges kann nicht in Betracht kommen, da sonst das allgemein als vorbildlich anerkannte Tierschutzgesetz in einem sehr wichtigen Punkte stark an Wert einbüßen würde. Die Vorschrift in § 2 ist hiernach nicht erfolgt, um irgendeinem Stande eine Vorzugsstellung einzuräumen – wie das von gewerbsmäßigen Kastrierern behauptet wurde -, sondern sie **ist allein getragen und veranlasst von notwendigen tierschützerischen Erwägungen.**

**Gesetz über das Schlachten von Tieren**
Vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203)

Das Gesetz über das Schlachten von Tieren ist zeitlich das erste der drei Gesetze zum Schutz der Tiere, die im Jahre 1933 erlassen wurden; es ist unter dem 21. April verkündet und am 1. Mai 1933 in Kraft getreten.

Die Tierschutzbewegung erhob seit langem die Forderung, dass die Schlachttiere vor der Blutentnahme zu betäuben seien. Von jeher hat das deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit das betäubungslose Schlachten, das nicht nur beim Schlachten von Kälbern, Schafen, Zeigen und sonstigen Kleintieren vereinzelt gebräuchlich war, sondern auch bei allen für die Juden stattfindenden Schlachtungen allgemein angewandt wurde, als eine dem sittlichen Empfinden widersprechende Handlung angesehen. In den zurückliegenden Jahren ist eine umfangreiche Literatur darüber entstanden, ob die Tötung der Schlachttiere ohne vorherige Betäubung eine Tierquälerei sei oder nicht. Fast alle Schlachthoftierärzte und viele sonstige Sachverständige, die sich eingehend mit dieser Frage befasst haben, lehnen die Tötung der Schlachttiere durch Blutentziehung durch Aufschneider der großen Halsgefäße ohne vorherige Betäubung, d.i. das **Schächten**, als Grausamkeit ab (Es verdient hier festgehalten zu werden, dass im Jahre 1910 bei der Beratung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches von 612 deutschen Schlachthoftierärzten und 41 deutschen tierärztlichen Vereinen an den Deutschen Reichstag eine Erklärung über das Schächten gerichtet wurde, in der es wie folgt heißt: „Fast alle deutschen Tierärzte halten heute das rituelle Schächten der Juden für eine tierquälerische, den Forderungen der Humanität nicht entsprechende Schlachtmethode, die im Vergleiche mit der modernen Anwendung der Schussbetäubung vor der Blutentziehung, durch welche sich die Schlachtviehtötung blitzschnell und schmerzlos, ohne Fesselung und Niederwerfung und ohne hygienische oder gewerbliche Nachteile bewerkstelligen lässt, als verwerflich angesehen werden muss. – Bei der Schächtmethode sind schon die unumgänglichen Vorbereitungen, das Fesseln und Niederwerfen sowie das gewaltsame Verbringen des Halses in die Strecklage, quälerisch und in hohem Grade ängstigend für die Tiere, zumal sich in der täglichen Praxis erfahrungsgemäß diese Handlungen kaum je schonend ausführen lassen; quälerisch ist zweifellos der bei großen Tieren bis zu 75 cm lange Schächtschnitt selbst, der die Tiere bei vollem Bewusstsein und Empfindungsvermögen trifft, die meist auch nicht, wie in der Theorie irrtümlich angenommen wird, schon nach wenigen Sekunden dauernd schwinden, sondern häufig erst nach Verlauf von für die Tiere qualvollen Minuten. – Der ganze Schächtakt wirkt auf den unbefangenen Zuschauer grauenerregend und ist danach angetan, bei der heranwachsenden Metzgerjugend Verrohung hervorzurufen. - Während sich die Technik der Betäubungsmethoden von Jahr zu Jahr vervollkommnet, ist dies hinsichtlich der Schächtmethode bei Befolgung der dafür bestehenden Ritualvorschriften vollkommen ausgeschlossen. Die unterzeichneten Vereine sowie die persönlich unterzeichneten Schlachthoftierärzte, die wohl Anspruch auf Sachverständigkeit erheben dürfen, fühlen nach alledem die unabweisbare Pflicht, davor zu warnen, dass eine Schlachtmethode gesetzlich sanktioniert werde, die den von ihr betroffenen Tieren Qualen bereitet, die Jugend verroht und dem Volksempfinden zuwider ist."
Im Jahre 1927 erging von seiten des Tierschutzes eine Rundfrage an sämtliche Professoren der Anatomie und der Physiologie an den Tierärztlichen Hochschulen und Fakultäten des Deutschen Reiches.

17 von 20 Professoren antworteten. Sie alle erklärten das Schächten ohne Betäubung als „tierquälerisch“, „barbarisch“, grauenhaft“, als „abscheulich“, eine „Unmenschlichkeit“ usw.)
Auch in weiteren Volkskreisen galt das Schächten seit jeher als eine höchst grausame Schlachtmethode. Man muss sich also eigentlich wundern, dass bei dieser Sachlage das Schächten nicht schon früher verboten worden ist. Wenn trotz aller jahrzehntelangen Bestrebungen der Tierfreunde und des organisierten Tierschutz gesetzliche Vorschriften über eine staatliche Regelung des Betäubungszwanges beim Schlachten von Tieren nicht zustande kamen, so lag dies zweifellos daran, dass die Juden geltend machten, ihre Religion verbiete ihnen den Genuss des Fleisches von Tieren, die vor der Blutentziehung betäubt seien; eine Vorschrift, die das rituelle Schächten unmöglich mache, sei ein unzulässiger Eingriff in das verfassungsmäßig garantierte Recht der ungestörten und freien Religionsausübung und der Gewissensfreiheit.

Der jüdische Anspruch auf Vornahme des Schächtens ohne Betäubung lag, wie Einhauser (Einhauser-München: „Das Gesetz über das Schlachten von Tieren“ Handbuch für Recht und Gesetzgebung S. 894) ausführt, jahrzehntelang wie ein Block der gesetzlichen Regelung des Schlachtens und zum Teil auch dem Ausbau des Tierschutzes überhaupt im Wege, in Deutschland sowohl wie im Auslande.
Die Frage der schmerzlosen Tötung der Schlachttiere und des Schächtens ist auch auf den **Deutschen Veterinärkonferenzen** wiederholt eingehend besprochen worden; auf einer im Jahre 1932 abgehaltenen Konferenz wurde der Beschluss gefasst, unter Bereitstellung von Reichsmitteln nach einem vom Reichsgesundheitsamt aufzustellenden einheitlichen Versuchsplan an verschiedenen wissenschaftlichen Instituten zur Klärung der Frage der **elektrischen Betäubung** von Schlachttieren pathologisch-anatomische, histologische und physiologische Untersuchungen sowie statistische Erhebungen bei elektrischen Unfällen der Menschen vornehmen zu lassen. Diese vom Reichsministerium des Innern finanzierten Untersuchungen hatten im wesentlichen das **Ergebnis,** dass sowohl bei unbetäubt geschächteten Tieren als auch bei solche, die vor der Schlachtung oder Schächtung mittels elektrischen Stromes betäubt sind ,im Gehirn kleine, nur mikroskopisch sichtbare Blutungen auftreten. **Die elektrische Betäubung der Tiere bewirkt demnach keine Veränderungen im Gehirn, die nicht auch bei anderen Tötungsarten auftreten**. Dass die elektrische Betäubung der Tiere zur völligen Bewusst- oder Empfindungslosigkeit führt, wird durch die bei Menschen – elektrische Unfälle – gemachten Erfahrungen bestätigt (Über die Frage der Schmerzlosigkeit der Tötung bei elektrischer Betäubung vgl. Schwerdt, „Ist die elektrische Betäubung der Schlachttiere schmerzlos?“ Berlin und München, Tierärztl. Wochenschrift 1939, S. 44). Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlass, betr. Elektrische Betäubung von Schlachttieren, vom 21. Januar 1935 – IVg 936/34 -, den Landesregierungen von dem Ergebnis der Versuche und den Feststellungen der Forscher Kenntnis gegeben; der Runderlass ist unten veröffentlicht (Auf der in Ostpreußen im Juni 1932 stattgehabten Veterinärkonferenz ist die Frage der elektrischen Betäubung von Schlachttieren im Zusammenhang mit dem Schächten von Tieren einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Es wurde beschlossen, unter Bereitstellung von Reichsmitteln entsprechende Untersuchungen nach einem vom Reichsgesundheitsamt aufzustellenden einheitlichen Versuchsplan an verschiedenen wissenschaftlichen Instituten vornehmen zu lassen.
Die sich anschließenden weiteren Beratungen der Angelegenheit führten zu folgendem Untersuchungsplan:

1. pathologisch-anatomische und histologische Untersuchungen zur Feststellung, ob und welche Veränderungen besonders im Gehirn bei rituell geschächteten und bei elektrisch betäubten Tieren auftreten;
2. physiologische Untersuchungen, die Aufklärung darüber bringen sollen, ob Bewusstlosigkeit des Tieres nach elektrischer Betäubung in einem solchen Umfange und derart anhaltend besteht, dass die Ausführung des Entblutungsschnitts (Schächtschnitts) oder Entblutungsstiches von dem Tiere nicht als Schmerz empfunden wird;
3. statistische Erhebungen über elektrische Unfälle von Menschen, bei denen der elektrische Strom durch das Gehirn gegangen war, zur Entscheidung der Frage, ob diese elektrische Beeinflussung (elektrische Betäubung) an sich einem schmerzverursachenden Eingriff darstellt, wie von gewisser tierschützerischer Seite aus behauptet wird.

Die unter 1 genannten Untersuchungen wurden durchgeführt:

a) durch Professor Dr. Dobberstein, Direktor des pathologisch-anatomischen Instituts der Tierärztlichen Hochschule Berlin,
b) durch Professor Dr. Nieberle, Direktor des pathologisch-anatomischen Instituts der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

Die unter 2 genannten Untersuchungen übernahm Professor Dr. Gildemeister, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Leipzig, in Zusammenarbeit mit dem unter b genannten Forscher. Die auch im physiologischen Institut der Tierärztlichen Hochschule Berlin geplanten physiologischen Untersuchungen gelangten nicht zur Durchführung, da der hierfür vorgesehene Spezialwissenschaftler seine Forschertätigkeit an dieser Stelle einstellen musste.

Die unter 3 genannten statistischen Erhebungen wurden vom Reichsgesundheitsamt zusammen mit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik angestellt. Hierbei kam es darauf an, welche Erfahrungen aus den Aussagen und Krankheitsgeschichten von

Menschen zu gewinnen waren, die einen elektrischen Unfall erlitten hatten, bei dem der elektrische Strom seinen Weg durch den Kopf bzw. das Gehirn des betreffenden Verunglückten genommen hatte.

Für die elektrische Betäubung der Versuchstiere (Rinder und Kälber) wurde hauptsächlich der von der Firma Pfretschner, Pasing bei München, konstruierte Betäubungsapparat benutzt und von der Firma zu den Versuchen zur Verfügung gestellt.

Das Gesamtergebnis der Versuche und Feststellungen ist kurz folgendes:

1. Abgesehen von etwa durch äußere Einwirkungen hervorgerufene Blutungen treten sowohl bei unbetäubt geschächteten Tieren als auch bei solchen, die vor der Schlachtung oder Schächtung mittels elektrischen Stromes betäubt sind, im Gehirn kleine, nur mikroskopisch sichtbare Blutungen auf. Sie finden sich übrigens auch bei verendeten Tieren vor. Die elektrische Betäubung der Tiere steht daher mit dem Auftreten dieser Blutungen nicht in ursächlichem Zusammenhang.
2. Die elektrische Betäubung der Tiere mit dem Pfretschnerschen Betäubungsgerät (3-Phasen-Drehstrom) führt zur völligen Bewusst- und Empfindungslosigkeit des Tieres, die während des Stromdurchgangs und einige Minuten nach der Durchströmung anhält.
3. Die Feststellungen unter 2 werden durch die bei Menschen gemachten Erfahrungen bestätigt. Trifft der elektrische Strom Kopf oder Gehirn, so tritt sofort eine völlige Bewusst- und Empfindungslosigkeit für mehr oder weniger lange zeit ein.)

Die ausführlichen Gutachten der Professoren Dr. Dobberstein – Berlin, Dr. Nieberle und Dr. Gildemeister – Leipzig über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen zur Klärung der Frage der elektrischen Betäubung von Schlachttieren und die Mitteilung über die statistischen Erhebungen bei elektrischen Unfällen der Menschen sind in Nr. 10 des Reichs-Gesundheitsblattes vom 6. März 1935 zum Abdruck gebracht.

Gesetz über das Schlachten von Tieren

Auch wenn man von der Frage absieht, ob die Schlachttiere bei der Tötung durch den Schächtschnitt mehr leiden als bei anderen Tötungsarten, so wird niemand, der Schächtungen mit angesehen hat, sich dem Eindruck entziehen können, dass schon die umfangreichen Vorbereitungen, die das Schächten erfordert, die Fesselung und Niederlegung des Tieres sowie die Herrichtung für den Schächtschnitt, auf die Zuschauer roh und abstoßend wirken und außerdem auch die Todesangst der Tiere steigern, während bei Verwendung neuzeitlicher Betäubungsapparate, besonders des Bolzenschussapparates, oder bei Anwendung des elektrischen Stromes die sofort eintretende Betäubung das Schlachttier für alles, was weiter mit ihm geschieht, empfindungslos lässt.

Der Volksauffassung über das Schächten wurde zuerst in Bayern Rechnung getragen, wo das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 17. Mai 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) in Art. 1 bestimmte, dass Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind. In ähnlichem Sinne lautete der § 1 des braunschweigischen Gesetzes vom 27. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143). Nachdem dann noch Oldenburg, Anhalt und Thüringen im Jahre 1932 das Schlachten nur nach vorheriger Betäubung gestatten haben, war der Boden für eine allgemeine Regelung des Verfahrens beim Schlachten im Reichsgebiet vorbereitet, die mit dem Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBI. I S. 203) erfolgte.

Zu erwähnten ist, dass die Schweiz das erste Land war, das dem Schlachten ohne vorherige Betäubung ein Ende gemacht hat. Dort hatte die Tierschutzbewegung **schon am 20. August 1893 auf Grund einer Volksabstimmung** entgegen der Empfehlung der Regierung einen Bundesbeschluss durchgesetzt, der das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor der Blutentziehung bei jeder Schlachtart und jeder Viehgattung untersagte. Allerdings war dieses Verbot nicht mit einer Strafandrohung ausgestattet. Vorübergehend bestand gesetzlicher Betäubungszwang in Sachsen **vom 1892 bis 1910 und in Finnland von 1902 bis 1913**. Norwegen führte im Jahre 1929 den Betäubungszwang ein. Ferner haben Polen, Schweden und Ungarn das Schlachten ohne Betäubung geregelt. Das polnische Gesetz über das Schlachten von landwirtschaftlichen Tieren in den Schlachthäusern vom 10. April 1935 (Sz. U.R.P. Nr. 29 poz 237), am 1. Januar 1937 in Kraft getreten, mit seinen beiden Ausführungsverordnungen vom 17. April und 26. August 1936 steht allerdings wesentlich hinter dem deutschen Schlachtgesetz und seiner Ausführungsverordnung vom 21. April 1933 zurück; das rituelle Schlachten wird nur eingeschränkt, es hat, abgesehen von Geflügel, in besonders zugelassenen Schlachthäusern und in abgetrennten Räumen zu erfolgen, die unter tierärztlicher Aufsicht stehen. Personen, die das rituelle Schlachten vornehmen, müssen eine Genehmigung des Schlachthausleiters nachweisen. Für die rituellen Schlachtungen sind besondere Vorschriften erlassen. Die Zahl der geschächteten Tiere wird auf die Bedürfnisse der Bevölkerung beschränkt und von den Behörden jeweils für einen Zeitraum von einem bis drei Monaten festgesetzt. Der Verkauf des Fleisches von rituellen Schlachtungen, das besonders zu kennzeichnen ist, bedarf der polizeilichen Genehmigung. – Das am 1. Juli 1938 in Kraft getretene schwedische Gesetz, betr. das Schlachten von Haustieren, vom 4. Juni 1937 (Schwed. Ge-

setzsamml. Nr. 313/317) sieht in § 1 den Betäubungszwang beim Schlachten von Haustieren unmittelbar vor der Blutentziehung vor.

…….
Und dass der Ausnahmezustand, den gegenwärtig das **rituelle (jüdische) Schlachten** darstellt, beseitigt werden solle, wenn es auch wünschenswert sei, dass die Freiheit der Religionsausübung in den Staaten geachtet werde, so sei es doch **Pflicht des Staates, jedem hinfällig gewordenen Religionsbrauch ein Ende zu machen. Das jüdische Schächten sei aber ein veralteter und unangebrachter Brauch, der sich im Widerspruch zur Gesetzgebung der meisten Staaten befinde. – Auch auf dem Internationalen Tierärztlichen Kongress i**n Zürich im Jahre 1938 ist die Frage der Betäubung der Schlachttiere erörtert worden; es wurde eine Entschließung gefasst, nach der allen denjenigen Regierungen, die noch keine Vorschriften über die Betäubung von Schlachttieren erlassen haben, empfohlen wird, nach Möglichkeit entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen (In einer bemerkenswerten Eingabe des Dr. Dr. H. C. Schmitt, Fürstenfeldbruck, an den Wirtschafts-Sozialpolitischen Rat der Vereinten Nationen in Lake Success „Tierschutz und Naturschutz als Weltaufgabe“ vom 24.3.1948 wird angeregt, den Tierschutz und Naturschutz in ihren Aufgabenkreis einzubeziehen und ihnen durch Einrichtung eines ständigen Komitees internationale Förderung zuteil werden zu lassen. Zu den **Schlachtungen** wird in einer Eingabe ausgeführt, dass in **keinem Falle mehr eine Blutentziehung ohne vorherige Betäubung zugelassen werden dürfe.** Wenn der Mensch die Tiere für seine Zwecke benötige, dann müsse er ihnen wenigstens das Sterben so leicht wie möglich machen, wenn er sich nicht aller Menschlichkeit entäußern will. Gerade in diesem Punkte könne eine **internationale** Stelle durch Anregung der einschlägigen Forschung zur endlichen Erzielung einer einwandfreien Methode elektrischer Betäubung Entscheidendes erreichen, da dann der letzte Einwand wegfiele, das betäubungslose Schächten der Schlachttiere bei Juden und Orientalen beizubehalten (Tierfreund, 1948, S. 52). – Diese Eingabe verdient über den Deutschen Tierschutzbund und das Internationale Büro der europäischen Tierschutzvereine nachdrücklichst verfolgt zu werden; dabei wäre auf die entsprechenden vorliegenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Versuche in Deutschland von den Jahren 1933/34, dass 1. die elektrische Betäubung keine Veränderungen im Gehirn der Schlachttiere bewirkt, die nicht auch bei anderen Tötungsarten auftreten und dass 2. die elektrische Betäubung zu einer mehr oder weniger lange Zeit anhaltenden völligen Bewusst- und Empfindungslosigkeit führt, besonders hinzuweisen (vgl. S. 149 ff).
Das Schlachtgesetz vom 21. April 1933 ist aus **tierschützerischen** Gründen erlassen; es verwirklicht die seit Jahrzehnten erhobene Forderung des Tierschutzes, bei der Tötung der Schlachttiere alle unnötigen Tierquälereien auszuschalten; es ist vom Tierschutz dankbar begrüßt worden. In Erfüllung dieser Forderung schließt das Gesetz gleichzeitig ein Verbot des jüdisch-rituellen Schächtens ein. Das Gesetz ist aber, wie schon seine Überschrift besagt, nicht etwa ein Gesetz zum Verbot des Schächtens, sondern es regelt **allgemein** die Schlachtung von Tieren, die zum menschlichen Genuss bestimmt sind und schafft eine Handhabe, alle beim Schlachten etwa vorkommenden Tierquälereien und Grausamkeiten zu verhindern, wie sie auch - abgesehen von dem rituellen Schächten – leider noch recht häufig beobachtet wurden, z.B. bei den Hausschlachtungen, bei dem Schlachten von Geflügel in ländlichen Verhältnissen usw.
**Der grundlegende § 1 Abs. 1 ordnet an, dass alle warmblütigen Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind**. In welcher Weise die Blutentziehung nach der ordnungsgemäßen Betäubung des Tieres erfolgt, ist vom Standpunkt des Tierschutzes gleichgültig, in die **Art der Blutentziehung (Bruststich oder Halsschnitt) greift das Gesetz nicht ein.** Dies ist den Landesregierungen durch Runderlass des Reichsministeriums des Inneren vom 25. Juli 1933 – II A 4442/1. 7a - besonders mitgeteilt worden.
Die von jüdischer Seite aus Art. 135 Satz 2 RVerf. – Freiheit der Religionsausübung – erhobenen Bedenken sind unbegründet, da das Gesetz über das Schlachten von Tieren als allgemeines Staatsgesetz nach Art. 135 Satz 3 RVerf. Auch der Religionsfreiheit Schranken setzen kann.

Nach § 2 der Verordnung des **Kgl. Ungarischen** Ackerbauministeriums M 21. 700/1938 FM. zur Regierungsverordnung ZI 100.000/1932 betr. Ergänzung und Abänderung des Gesetzartikels XIX ex 1928 über das Veterinärwesen vom 7. April 1938 dürfen Großtiere – ausgenommen in Fällen dringender Notschlachtung – nur nach einer entsprechend erfolgten Betäubung geschlachtet werden. Die Verordnung ist am 15. April 1938 in Kraft getreten. – Die **Internationalen Tierschutzkongresse** haben sich auf fast allen Tagungen mit dem rituell-jüdischen Schächten beschäftigt und dessen Beseitigung gefordert; so ist von dem Internationalen Tierschutzkongress 1935 in **Brüssel** zu der Frage der Tötung von Schlachttieren eine Entschließung gefasst worden, die hinsichtlich der elektrischen Betäubung zwar eine gewissen Zurückhaltung empfiehlt, im übrigen aber sich besonders eindringlich gegen das Schächten wendet und insbesondere fordert, dass alle Tiere vor der Blutentziehung **wirksam** betäubt werden sollen.

**Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:**

**§ 1**

**Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben** In Bayern ist durch die VO. Nr. 49 über das Schlachten von Tieren vom 14.1.1946 (Ges.- und Verordgsbl S. 142) die Betäubungsvorschrift eingeschränkt worden; die VO**.** schreibt vor, dass das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21.4.1933 sich nicht auf die Vornahme von rituellen Schlachtungen von warmblütigen Tieren erstreckt, deren Fleisch zum menschlichen Genuss bestimmt ist. In einer späteren Entschließung wird hierzu ausgeführt, dass im übrigen das Schlachtgesetz unverändert aufrecht erhalten bleibt, dass also die Betäubung warmblütiger Tiere vor dem Schlachten nach wie vor vorgeschrieben ist. – In Hessen wurde unter dem 20.6.1947 folgendes Gesetz über das Schlachten von Tieren erlassen:
§ 1. (1) Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.)

Wegen der Frage des Verhältnisses des Schlachtgesetzes zu dem Tierschutzgesetz, insbesondere wegen der Frage, ob eine Tierquälerei, die beim Schlachten dadurch begangen wird, dass das Schlachttier vor der Entblutung nicht betäubt wird, nur nach §§ 1,3 des Schlachtgesetzes strafbar ist, oder ob tateinheitlich auch ein Verstoß gegen §§ 1, 9 des Tierschutzgesetzes vorliegt, vgl. Grau, „Deutscher Tierschutz im Lichte des Strafrechts“ unter IV (Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1938; S. 193, 195)).

**§ 4**

**Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1933 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (RGBl. S. 471) außer Kraft.**
Die Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917, die den Halsschnitt (Schächtschnitt) außer bei dem rituellen Schächten verbietet, ist aus wissenschaftlichen Gründen erlassen, um die Verwertung des Blutes der Schlachttiere sicherzustellen. Sie ist gegenstandslos geworden, nachdem eine Blutentziehung ohne vorherige Betäubung nicht mehr statthaft ist.

**Verordnung über das Schlachten von Tieren**
vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212)

in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 14. November 1934 (RGBl. I S. 1163)

Am gleichen Tage, an dem das Gesetz über das Schlachten von Tieren erlassen wurde, ist auch die Vollzugs- und Ausführungsverordnung über das Schlachten von Tieren verkündet worden, die eine einheitliche Regelung des Schlachtens der Tiere für das gesamte Reichsgebiet bringt. Gerade bei dem Schlachten der Tiere können – fahrlässig, absichtlich oder aus Gefühlslosigkeit, Unachtsamkeit oder Gedankenlosigkeit – sehr viele unnötige Tierquälereien vorkommen; es ist deshalb erklärlich, dass neben der Hauptforderung der allgemeinen Betäubung der Schlachttiere vor der Blutentziehung die Bestrebungen der Tierschützer und Tierfreunde dahin gingen, auch **gesetzliche Grundlagen zur Verhütung aller vermeidbaren Tierquälereien beim Schlachten** zu schaffen und ihre Begehung unter Strafe zu stellen. Die Fassung in der Verordnung ist mit Absicht allgemein gewählt worden, um Tierquälereien beim Schlachten **sämtlicher** Tiere zu verhüten, insbesondere auch bei den **Privatschlachtungen** oder **Hausschlachtungen** für den eigenen Haushalt, sowie bei **Kleintieren und Geflügelschlachtungen**, die in den meisten Fällen, insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten, durch die Besitzer oder ihre Angehörigen oder Angestellten vorgenommen werden. Die Verordnung befasst sich nur mit der Tötung der Tiere vom Standpunkt des Tierschutzes aus. **Wirtschaftliche Ziele verfolgt das Schlachtgesetz nicht.**

Amtliche Begründung

**Gesetz über das Schlachten von Tieren**
Vom 21. April 1933 (RGBl. I S.203)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
§ 1
Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.
Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, dass die Vorschrift des Abs. 1 auch beim Schlachten anderer Tiere anzuwenden ist. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.
Bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 547), bei denen sich die Betäubung des Tieres nach Lage der Verhältnisse nicht ausführen lässt, findet die Vorschrift des Abs. keine Anwendung.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über das Schlachten der im § 1 bezeichneten Tiere erlässt der Reichsminister des Innern. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebraucht macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471) außer Kraft.
Berlin, den 21. April 1933

**Amtliche Begründung**

zu dem Gesetz über das Schlachten von Tieren (nicht veröffentlicht)

Eine reichsgesetzliche Verordnung über das Schlachten von Tieren besteht bisher nur in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471), die aus wirtschaftlichen Gründen erlassen worden ist. Durch die nunmehr erfolgende Neuregelung tritt sie außer Kraft.
Die Betäubung der Schlachttiere vor der Blutentziehung ist eine alte Forderung des Tierschutzes. Gesetze, durch die diese Forderung entsprochen wird, sind bereits vor einiger zeit in Bayern, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Anhalt ergangen, neuerdings auch in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. In den von den genannten Ländern erlassenen Gesetzen wird vorgeschrieben, dass die Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind. Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens im Reiche empfiehlt sich eine reichsgesetzliche Regelung.
Während die in der Mehrzahl der Länder erlassenen Gesetze sich auf diejenigen Tierarten beschränken, die nach § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) und Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers hierzu vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 242) der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, ordnet das gegenwärtige Gesetz den Betäubungszwang für alle warmblütigen Tiere an, die der Schlachtung zugeführt werden sollen und deren Fleisch zum menschlichen Genuss verwendet werden soll. Die Ausdehnung des Betäubungszwanges auf alle warmblütigen Tiere, insbesondere auch auf Geflügel, erschien notwendig, weil gerade bei dem Schlachten von Geflügel häufig Methoden angewendet werden, die im Interesse des Tierschutzes zu verhindern sind. Eine Ermächtigung, darüber hinaus den Betäubungszwang auch auf kaltblütige Tiere auszudehnen, ist vorgesehen. Soweit das Reich von ihr keinen Gebraucht macht, sollen die Landesregierungen oder die von ihnen zu bezeichnenden örtlichen Stellen befugt sein, solche Bestimmungen zu erlassen. Diese Ermächtigung an die Landesregierungen oder ihre nachgeordneten Stellen erscheint angezeigt, um örtliche Missbräuche beim Schlachten kaltblütiger Tiere, die eine Tierquälerei sind, verhindern zu können.
In den Ausführungsbestimmungen wird insbesondere zu bestimmen sein, welche Arten der Betäubung zugelassen werden sollen und in welcher Weise die Betäubung zu erfolgen hat. Daneben soll jedoch auch die Möglichkeit gegeben sein, bei dem Schlachten der Tiere sonstige gegen den Tierschutz verstoßende Handlungen auszuschließen. Auch hier steht diese Ermächtigung in erster Linie dem Reichsminister des Innern, soweit er davon keinen Gebrauch macht, den Landesregierungen und den von ihnen zu bezeichnenden Stellen zu.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes trägt dem Umstand Rechnung, dass das betäubungslose Schlachten zu einem möglichst baldigen Zeitpunkt aufhören soll, anderseits musste den Schlachthöfen und gewerblichen Betrieben eine angemessene Frist belassen werden, um auf Grund der noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, soweit nötig, die erforderlichen Betäubungsapparate sich zu beschaffen.

# Zeitliche Übersicht

**Der in den Erläuterungsbuch angeführten Gesetze, Verordnungen, Runderlasse usw.**

| | | |
|---|---|---|
| 1869 | 21.6. | Gewerbeordnung für das Deutsche Reich |
| 1871 | 15.5. | Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich |
| 1877 | 1.2. | Strafprozessordnung |
| 1885 | 2.2. | RdErl. Des Preuß. Min. der geistlichen Unterrichts- und Medizinialangelegenheiten |
| 1888 | 22.3. | Gesetz, betr. dem Schutz von Vögeln |
| 1896 | 22.6. | Bek., betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken |
| | 18.8. | Bürgerliches Gesetzbuch |
| 1908 | 30.5. | Vogelschutzgesetz |
| 1909 | 26.6. | Viehseuchengesetz |
| 1917 | 2.6. | Bek. Über das Schlachten von Tieren |
| 1919 | 11.8. | Die Verfassung des Deutschen Reichs |
| 1922 | 11.6. | Gesetz über das am 15. Mai 1922 geschlossene deutsch-polnische Abkommen |
| 1924 | 22.3. | Bek. betr. die Fassung der Strafprozessordnung |
| 1929 | 15.7. | RdErl. Der Preuß. Min. für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betr. Vorschriften über Impfstoffe und Sera |
| | 10.12. | Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln |
| 1930 | 3.4. | RdVerfügung der Preuß. Min. für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betr. wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren |
| | 17.5. | Bayr. Gesetz über das Schlachten von Tieren |
| | 19.12. | VO. über das Verschreiben von Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken |
| 1931 | 24.3. | VO. zur Änderung der VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 |
| | 31.3. | Bek., betr. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken |
| | 1.6. | Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz |
| | 27.6. | Braunschw. Gesetz über das Schlachten von Tieren |
| 1932 | 8.7. | Zweite VO. zur Änderung der VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 |
| | 25.10. | Bek., betr. Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe Stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit Und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken |
| 1933 | 21.4. | Gesetz über das Schlachten von Tieren |
| | 21.4. | VO. über das Schlachten von Tier |
| | 28.4. | PolVO. des Preuß. Min. des Innern über das Schlachten von kaltblütigen Tieren |
| | 20.5. | Dritte VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken |
| | 22.5. | Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes |
| | 5.9. | RdErl. des Preuß. Min. des Innern, betr. Vivisektion |
| | 11.9. | PolVO. des Preuß. Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betr. Ergänzungen der PolVO. des Preuß. Min. des Inneren über das Schlachten von kaltblütigen Tieren |
| | 24.11. | Tierschutzgesetz |
| | 24.11. | Gesetz gegen gemeingefährliche Gewohntheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung |
| 1934 | 9.1. | Zweites Gesetz zur Änderung des Opiumsgesetzes |
| | 18.1. | Preuß. Jagdgesetz |
| | 30.1. | RdErl. des Preuß. Min. für Wirtschaft und Arbeit, betr. Belehrung der Studierenden und Schüler über das Tierschutzgesetz |
| | 28.5. | Reichsstraßenverkehrsordnung |
| | 20.6. | Erste VO. zur Ausführung des Tierschutzgesetzes |
| | 3.7. | Reichsjagdgesetz |

| | | |
|---|---|---|
| | 29.9. | Ausführungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrsordnung |
| | 29.9. | RdErl. des Preuß. Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betr. Verhütung von Häuteschäden von Tieren |
| | 14.11. | VO. zur Änderung der VO. über das Schlachten von Tieren |
| | 15.11. | RdErl. des Reichsmin. Für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, betr. Schule und Tierschutz |
| | 15.12. | VO. des Thür. Wirtschaftsmin. Über die Verwendung von Hunden als Zugtiere |
| 1935 | 27.3. | VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes |
| | 26.6. | Reichsnaturschutzgesetz |
| | 28.6. | Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches |
| | 29.9. | Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes |
| | 31.10. | VO. zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes |
| | 19.11. | VO. des Hamburg. Senats über die Beförderung von Tieren usw. |
| 1936 | 14.1. | VO. über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren |
| | 17.3. | Gesetz zur Förderung von Tierzucht |
| | 18.3. | VO. zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) |
| | 20.4. | RdErl. der Reichsforstverwaltung, betr. herrenlose Katzen |
| | 24.6. | VO. über Jagdzeiten |
| | 27.6. | Zweite VO. zur Ausführung des Tierschutzgesetzes |
| | 29.7. | VO. zur Ergänzung es Reichsjagdgesetzes |
| | 11.9. | Dritte VO. zur Ausführung des Tierschutzgesetzes |
| | 23.10. | RdErl. des Reichsmin. des Innern, betr. Schlachtungen durch Hausschlächter |
| | 13.11. | VO. zur Änderung der VO. über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und kaltblütigen Tieren |
| | 1.12. | Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes |
| 1937 | 5.2. | VO. zur Änderung der VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes |
| | 17.3. | VO. über die wissenschaftliche Vogelberingung |
| | 23.8. | RdErl. des Preuß. Min. des Innern, betr. Tierschutz, Halten von Wachhunden und Tierhaltung in Kleinsiedlungen, Laubenkolonien (Schrebergärten) usw. |
| | 7.8. | RdErl. des Braunsch. Min. d. Innern betr Tierschutz, elektrische Treibstöcke |
| | 27.7. | Allgemeine Verfügung der Reichsforstverwaltung, betr. Fang und Beringung nichtjagdbarerer wildlebender Vögel zur Stubenhaltung |
| | 9.9. | RdErl. des Reichsmin. des Innern, betr. Richtlinien für die Verladung und Beförderung von Tieren |
| | 13.11. | VO. über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO.- |
| | 13.11. | VO. über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehr-Zulassungs-Ordnung – StVZO) |
| 1938 | 11.1. | PolVO. über den Handel mit Giften |
| | 19.1. | VO. über die Beleuchtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe |
| | 20.1. | Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes |
| | 21.1. | VO. zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung |
| | 16.2. | Bestallungsordnung für Tierärzte |
| | 23.4. | Gesetz zur Änderung des Reichsjagdgesetz |
| | 25.4. | Dritte VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes |
| | 10.5. | VO. über Jagdzeiten |
| | 19.5. | RdErl. d. Reichswirtschaftsmin., betr. wandernde Tierschauen |
| | 23.5. | VO. zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes |
| | 31.5 | AusfBest. Zu der VO. über die Beleuchtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe |
| | 9.6. | RdErl. des Reichsmin. des Innern, betr. wandernde Tierschauen, Wandermenagerien |
| | 2.7. | VO. über jagdbare Tiere |
| | 12.7. | Vierte VO. zur Ausführung des Tierschutzgesetzes |
| | 11.8. | Fünfte VO. zur Ausführung des Tierschutzgesetzes (Tierschutzvereine) |
| | 8.9. | Eisenbahnverkehrsordnung |
| | 16.9. | VO. zur Ergänzung der VO. zur Durchführung des |

| | | |
|---|---|---|
| | | Reichsnaturschutzgesetz |
| | 24.9. | VO. des Reichsforstmeister, betr. Regelung des Vereinswesens auf dem Gebiet des Naturschutzes |
| | 1.11. | Richtlinien für die Verladung und Beförderung von Tieren auf Kraftwagen |
| | 23.11. | VO. über Jagdzeiten |
| 1939 | 10.3. | RdErl. des Reichsmin. des Innern, zugleich im Namen des Preuß. Finanzmin., betr. Hundesteuerverordnung |
| | 29.3. | Vierte VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes |
| | 13.4. | RdErl. des Reichsmin. des Innern, betr. die Verhinderung des Kettenhandels mit Schlachtpferden |
| | 24.4. | RdErl. der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, betr. Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen |
| | 11.10. | VO. über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger |
| | 24.10. | Fünfte VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes |
| 1940 | 16.3. | VO. zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung |
| | 30.3. | Dritte VO. über Vereinfachung der Verwaltung |
| | 26.6. | VO. über Jagdzeiten |
| | 7.8. | VO. über Jagdzeiten |
| | 28.8. | VO. über Jagdzeiten |
| | 29.10. | Fleischbeschaugesetz |
| | 20.12. | Gesetz über den Hufbeschlag |
| 1941 | 31.5. | VO. über Jagdzeiten |
| | 12.6. | Sechste VO. über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes |
| | 24.6. | VO. über Jagdzeiten |
| | 30.10. | VO. über Jagdzeiten |
| | 31.12. | VO. über den Hufbeschlag |
| 1942 | 19.1. | VO. über Jagdzeiten |
| | 20.1. | VO. zur Erweiterung der Verordnung über die vorübergehende Zulässigkeit der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger |
| | 17.2. | VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes |
| | 31.3. | VO. über Jagdzeiten |
| | 22.7. | VO. über Jagdzeiten |
| | 10.12. | VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes |
| | 18.12. | Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft, betr. Schlachtviehmakrtverordnung für das Jahr 1943 |
| 1943 | 18.1. | VO. über Jagdzeiten |
| | 15.2. | RdErl. des Reichsmin. des Innern, betr. Vereinfachung der Verwaltung; hier: wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren und Überprüfung der zugelassenen Institute und Laboratorien |
| | 5.3. | VO. über Jagdzeiten |
| | 17.6. | VO. über die Vereinfachung der Verwaltung (Änderung des Reichsjagdgesetzes |
| | 29.7. | RdErl. des Reichsmin. des Innern, betreffend der Verwendung des Doppeljoches für Zugrinder |
| | 31.7. | Vierte VO. zur Änderung der VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien |
| | 6.8. | VO. zur Änderung der VO. zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes |
| | 6.11. | Reichsjugendgerichtsgesetz |
| 1946 | 14.1. | Bayerische VO. Nr. 49 über das Schlachten von Tieren |
| | 23.3. | Anordnung des Oberpräs. der Provinz Westfalen für die Nordrheinprovinz und Westfalen über das Tierschlachten auf jüdische Weise |
| 1947 | 20.7. | Hessisches Gesetz über das Schlachten von Tieren |
| | 22.10. | Erl. des Hess. Min. für Kultur und Unterricht über die Aufnahme des Tierschutzes in den Lehrplan |
| 1948 | 23.3. | Erl. der D. Justizverwaltung der sowj. Besatzungszone in D. über die Gültigkeit des Tierschutzges. |

# Falsche Debatte über das Schächten im Westen
# Der Fall der Schweiz

von: Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh
Die Übersetzung von: Dr. Elhadi Essabah

## I / Allgemeine Bemerkungen:

1- Damit der Fleisch als *Coscha* für die Juden oder *Halal* für die Muslime sein kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt und respektiert werden. [...]
2- [...] Seit 1893 forderte das Gesetz in der Schweiz die **Betäubung der Tiere** vor dem Schächten bei den Messkerein. Der Artikel 25bis der früheren constitution ist ganz genau, was nun diese Frage betrifft: ***„Es ist streng verboten ein Tier zu schlachten ohne ihn vorher zu betäuben."***

## II / Das Verbot in der Frage:

Der Artikel 25bis wurde am 2. Dez. 1973 mit einem neuen Text gewechselt. [...]
Der Prof. FLEINER hat in diesem Zusammenhang geschrieben: „Nach der jüdischen und islamischen Religion, darf man eigentlich nicht ein Tier vor dem Schächten betäuben." S. 250
Er schrieb weiter: „Das Betäubungsschächten liegt im Widerspruch mit dem Gesetz der Religionsfreiheit." [...]

Es wurde in der Schweiz von juristische Fachleute entschieden, dass das Schächten ohne Betäubung streng verboten sei. Sie haben weiterhin erklärt, dass das Gesetz (Artikel 15) überhaupt nicht im Widerspruch mit dem Gesetz der Religionsfreiheit steht.
Auch Tierärzte und Tierschutzorganisationen in der Schweiz waren einig, dass Betäubung der Tiere vor dem Schächten ein Pflicht ist und geschehen muss.

## III / Regeln

1- Das jüdisches Recht hat zwei Hauptquellen, nämlich: Die Bibel und der Talmud. [...]
Wir werden uns hier konzentrieren, über das, was der Rabbiner LEVINGER - als anerkannter Rabbiner unter den Juden in der Schweiz und im Ausland ist - über das Thema Schächten geschrieben hat. [...]
Man findet weder in der Bibel noch in dem Talmud etwas, das die Betäubung eines Tieres vor dem Schächten **verbietet**. [...] (S. 253)
Der Rabbiner LEVINGER schrieb weiter: „HARTINGER, ROWE und anderen haben ein sehr wichtiger Argument, was die Betäubungsfrage betrifft, erklärt. [...] Sie habe gemeint, Betäubungsmöglichkeiten vor dem Schächten wurden weder in der Bibel noch in dem Talmud erwähnt. Dieser Argument ist Korrekt.... Betäubung wurde nie in der Torah, nie im Talmud erwähnt. Es könnte nicht anderes gewesen sein, denn diese Möglichkeit der Betäubung damals nicht bekannt war. Sie wurde gestellt für das ersten mal, erst Ende des 19. Jh. In Deutschland.

2- Das islamisches Recht hat auch zwei Hauptquellen, nämlich: Der Koran und die Sunna des Propheten Mohammad. Was nun die muslimische Auffassung im Bezug mit unserem Thema, werden wir uns beschränken auf moderne religiöse Gutachten (Fatwa) den muslimischen Gelehrten.

Man findet hier auch weder im Koran noch in der Sunna des Propheten Stellen, die die Betäubung eines Tieres vor dem Schächten **verbieten**. [...] (S. 254)

## IV / Das Verbot von fließendem Blut

1- Die Bibel verbietet den Blut zu Essen (Genesis 9: 4) [...] (S. 254)
2- Das Verbot den Blut zu Essen wurde auch im Neuen Testament erwähnt (Actes des Apötres 15: 20 und 29).
3- Auch im Koran wurde es verboten (Sure 2: 173; Sure 16: 115; Sure 5: 3; Sure 6: 145)

## V / Das Verbot, der Fleisch eines Krepiertes zu Essen

1- Die Bibel verbietet den Fleisch eines Krepiertes zu Essen (Exodus 22: 30; Detr. 14: 21; Levi. 17: 15-16 und 22: 8). Für die Juden, das Tier muss lebendig sein während es geschlachtet wird, es darf auch nicht verletzt sein. Das ist ja die Argumente für diejenigen, die gegen die Betäubung vor dem Schächten. [...] (S. 256)
2- Auch der Neue Testament verbietet den Fleisch eines Krepiertes zu Essen (Actes des Apötres 15: 20 und 29).
3- Der Koran verbietet es auch (Sure 2: 172-173)

Die Religiöse muslimische Gelehrten und Autoritäten in Ägypten haben am 18 Dez. 1978 eine religiöse Gutachten (Fatwa) von dem Gelehrten JAD -Al- HAQ ALI JAD -AL- HAQ veröffentlicht. Hier die Übersetzung des wichtigsten Teils dieser Fatwa:

- Wenn das Elektrische Schock hat das Ziel und Konsequenz, das unnötiges Leid des Tieres vor dem Schächten zu reduzieren ist, ohne dass das Tier stirbt, dann das Verzehr dieses Fleisches für die Muslime ist erlaubt.
- Wenn aber das Elektrische Schock oder egal welche andere Methoden der Betäubung, den Tod des Tieres vor dem Schächten, verursachen, dann alle diese Methoden sind nicht erlaubt und das Verzehr dieses Fleisches für die Muslime ist auch nicht erlaubt. (S. 258)

Eine andere religiöse Gutachten (Fatwa) saudit proklamiert die selbe Meinung, wie vorher. Man findet diese Gutachten unter Nr. 2216 von 1396h (1977) (S. 260).
All diese Gutachten zeigen, dass die religiöse muslimische Gelehrten akzeptieren - ohne Problem - die Betäubung der Tiere vor dem Schächten, solange dieser Art der Betäubung nicht den Tod des Tieres vor dem Schächten verursacht. [...] (S. 261).

- Der Fall der Neue-Zeland ist schon bekannt. Das Land exportiert große Menge von Fleisch zu verschiedenen islamischen Ländern. [...]

- Wir müssen auch merken, dass die jüdische Regeln und Verständnis im Laufe der Geschichte klar verändert ist. Wir finden in der Bibel z.B. das Urteil des *„Todesstrefe"* (Levi. 20: 10 und Deut. 22: 21), auch für das *„Ehebruch"* (Levi. 20: 13) [...] Wir wissen aber, dass die Juden nicht mehr an solche biblische Regeln heutzutage festhalten. Nach der selben Entwicklung, können sie auch die Betäubung der Tiere akzeptieren.

## VI / Die Notwendigkeit Tiere zu respektieren

[...] Unter Nr. 3 schreibt der Autor: Die Idee der Betäubung vor dem Schächten ermöglicht uns das unnötiges Leid zu sparen und zu vermeiden. Die religiöse muslimische Autoritäten akzeptieren die Möglichkeit der Betäubung nach dem berühmten Ausspruch des Propheten Mohammad: *„Gott hat für alles **das Beste vorgeschrieben**, [...] und wenn geschlachtet wird, dann auf **beste Weise**."* [...]

## VIII / Wirtschaftliche Interesse

[...] * Die wirtschaftliche Interesse, die eigentlich hinter solche Behauptungen der Notwendigkeit einer Betäubungslose Schächten unter bestimmte Juden und Muslimen versteckt. Wir haben aber vorher schon erklärt, dass all diese Behauptungen - religiös gesehen - total Falsch sind.

* Es gibt auch Leute, die behaupten, dass die Betäubung vor dem Schächten mit dem Gesetz der Religionsfreiheit und mit dem Recht der Minderheiten (Juden und Muslime) verstößt. Diese Behauptungen wurden sie auch vorher erklärt. Aber auch die wirtschaftliche Interessen.

## Schlußfolgerungen

[...] Unter Nr. 3 schreibt der Autor: Weder die Bibel noch der Talmud, ebenso weder der Koran noch die Sunna des Propheten Muhammad verbieten die Betäubung des Tieres vor dem Schächten. Im Gegenteil all diese religiöse Quellen betonen: Man muss die Tiere respektieren und hoch achten und immer - wie möglich ist - das unnötiges Leid beim Schlachten zu vermeiden. [...]

Unter Nr. 5 schreibt er: Die jüdische und islamische religiöse Quellen verbieten ganz klar und deutlich das *„Krepiertes"* zu essen (auch das *„Verletzte"* Tier für die Juden). Wir können aber das Tier vor dem Schächten betäuben ohne es zu töten und ohne es zu verletzen. [...]

Unter Nr. 7: Ein konkreter Beispiel dafür ist der Schweiz, indem die Tiere betäubt werden, ohne sie zu töten oder sie zu verletzen.

بسم الله الرحمن الرحيم

**EHZ**

**Europäisches Halal-Zertifizierungsinstitut**

**HALAL-Richtlinien**
**für Schlacht-, Fleischverarbeitungs-**
**und Lebensmittelbetriebe**

**„Es ist eine zwingende Verpflichtung für die Muslime, alle Handlungen zu unterlassen, die Tieren und anderen Geschöpfen absichtlich oder bewusst physische und psychische Schmerzen oder Leiden zufügen könnten."**

Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## Inhaltsverzeichnis:

1. Über EHZ ..... 3

2. Lebensmittelindustrie ..... 3

3. Was ist Halal? ..... 4

4. Fleisch, dessen Verzehr nicht erlaubt ist (Haram) ..... 5

5. Halal-Überwachung, Qualitätskontrolle und Zertifizierung durch das EHZ ..... 6
   5.1. Islamische Vorschriften für Halal-Schlachtung ..... 6
   5.2. Halal Rohstoffe (das Erlaubte) ..... 8
   5.3. Haram Produkte (das Verbotene) ..... 8
   5.4. Verbindliche Vorkehrungen und Voraussetzungen für die Halal-Produktion von Lebensmitteln ..... 9

6. Zertifizierung ..... 10

Anhänge:

Vorschriften für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Geflügel, Schafen und Rindern ... 11

Tierschutz im Islam ..... 15



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## 1. Über EHZ

Das Europäische Halal Zertifizierungsinstitut (EHZ) wird vom Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland[1] und vom Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V. getragen. Wir haben uns darauf spezialisiert, Produkte und Produktionssysteme der Lebensmittelindustrie nach den islamischen Halal-Richtlinien zu prüfen und zu zertifizieren. Mit unserem Halal-Überwachungs- und Zertifizierungssystem bieten wir Verbrauchern und Unternehmen gleichermaßen eine gesicherte und glaubwürdige Zertifizierung von Halal-Produkten nach islamischen Richtlinien an.
Für die Erteilung des Zertifikats ist die Zustimmung des Gelehrtenrates, dem die Berichte vorgelegt werden, zwingend notwendig. Unser Halal-Logo auf Produkten steht für geprüfte Halal-Qualität.

## 2. Lebensmittelindustrie

In unserer multireligiösen Gesellschaft muss mehr als nur auf gesunde Lebensmittel geachtet werden. In der Lehre des Islam stellt das Konzept des Erlaubten und des Verbotenen eine zentrale Struktur dar, die die Lebensweise und den Alltag der gläubigen Muslime beeinflusst. Auch im Bereich der Ernährung spielt dieses Konzept eine sehr wichtige Rolle: Der Islam verlangt von den Muslimen, dass sie sich an bestimmte Speise-, Trink- und Schlachtvorschriften halten:

**"Das Lebensmittel muss erlaubt, also Halal sein".**

Dies sicherzustellen ist nicht einfach, da wir in einer Zeit der Massenproduktion und Automatisierung leben, die eine große Anzahl an verschiedenen Lebensmitteln möglich macht. Muslime können viele Produkte aus religiösen Gründen nicht konsumieren, weil diese den Halal-Richtlinien nicht entsprechen. Dies führt i.d.R. zu einem bewussten Konsumverzicht oder zumindest zu Unsicherheit bzw. Misstrauen beim Kauf.
Mit dem Zertifizierungssystem vom EHZ sind Schlacht-, Fleischverarbeitungs- und Lebensmittelherstellerbetriebe in der Lage, Halal-Produkte nach Halal-Richtlinien herzustellen.
Viele Hersteller setzen bereits auf diesen Standard und profitieren vom zusätzlichen Umsatz durch die Beachtung der Halal-Richtlinien.

[1] Es gibt ein schwebendes Gerichtsverfahren, wo der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Der erarbeitete Halal-Richtlinien erhält seine Gültigkeit bis der Gerichtsurteil fällt.



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## 3. Was ist Halal?

Halal (oder Helal) ist arabisch für „das Zulässige, das Erlaubte" und beschreibt all das, was den Muslimen durch den Koran und durch den Propheten Muhammed (s.a.v.)[2], erlaubt ist.
Im Zusammenhang mit Lebensmitteln bedeutet Halal, dass das Produkt für jeden Muslim zum Verzehr geeignet ist. Bedingungen hierfür sind, dass im Produkt kein Schwein verarbeitet wird, dass im Produkt kein Alkohol und Blut enthalten ist und, dass in sämtlichen Fleischprodukten nur die im Islam erlaubten Tiere verwendet werden, welche nach dem islamischem Ritus geschlachtet wurden (z.B. nur reine Pflanzenfresser, wie Schafe, Kühe, Geflügel, etc.).

Sollten Produkte zum Verzehr angeboten werden, die nicht alltäglich verzehrt werden, wie z.B. Krokodil-, Känguruffleisch, usw. so bitten wir um explizite Anfrage.

**Es wird festgehalten, dass nur diejenigen Lebensmittel Halal sind,**

- welche eindeutig aus Halal-Rohstoffen / Mitteln hergestellt wurden
- welche von erlaubten Tieren stammen, die den islamischen Vorschriften entsprechend geschlachtet wurden
- welche nach islamischem Recht aus als „rein" klassifizierten Produkten hergestellt wurden. Als unrein, verboten gelten Blut, Exkremente und Fleisch von verendeten Tieren und vom Schwein
- die aus und mit Meerestieren hergestellt wurden.(Meerestiere sind im Islam grundsätzlich Halal und brauchen als Kaltblüter nicht geschlachtet zu werden)
- die weder Alkohol enthalten noch mit Alkohol hergestellt wurden ( kompromissloses Verbot von Alkohol)

[2] Sallallahu aleyhi vesellem: Der Segen und Friede Gottes auf Ihm



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## 4. Fleisch, dessen Verzehr nicht erlaubt[3] ist (Haram)

- Fleisch "verendeter Tiere", d.h. Fleisch von Vieh und Geflügel, das eines natürlichen Todes gestorben ist, ohne vom Menschen geschlachtet oder erjagt worden zu sein
- Kranke Tiere, deren Verzehr aus gesundheitlichen Gründen nicht erlaubt sind
- Schweinefleisch
- Tiere, die nicht Allah geweiht wurden
- Ein Tier, das erwürgt oder erstickt wurde
- Ein Tier, das mit einem Knüppel o. ä. zu Tode geschlagen wurde
- Ein Tier, das aufgrund eines Sturzes verendete, z. B. von einer Anhöhe herab, oder in einen Graben oder eine Schlucht stürzte
- Ein Tier, das stirbt, weil es von den Hörnern eines anderen Tieres aufgespießt wurde.
- Ein Tier, dass von anderen Tieren angefressen wurde und daran stirbt
- Durch das Entfederungsverfahren mit heißem Wasser / Wasserdampf verbrühte Tiere bzw. Tiere mit beschädigten inneren Organen

---

[3] Koran Sure 5 Vers 3 und 4

„Verboten ist euch das Verendete sowie Blut und Schweinefleisch und das, worüber ein anderer als Allah's Name angerufen wurde; das Erdrosselte, das zu Tode Geschlagene, das zu Tode Gestürzte oder Gestoßene und das, was Raubtiere angefressen haben, außer dem, was ihr geschlachtet habt, ferner das, was auf einem heidnischen Opferstein geschlachtet worden ist, und ferner (ist euch verboten), dass ihr durch Lospfeile das Schicksal zu erkunden sucht. Das ist eine Freveltat. Heute haben die Ungläubigen vor eurem Glauben resigniert; also fürchtet nicht sie, sondern fürchtet Mich. Heute habe Ich euch eure Religion vervollkommnet und Meine Gnade an euch vollendet und euch den Islam zum Glauben erwählt. Wer aber durch Hungersnot gezwungen wird, ohne sündhafte Neigung - so ist Allah Allverzeihend, Barmherzig."

„Sie werden dich fragen, was ihnen erlaubt ist. Sprich: »Erlaubt sind euch alle guten Dinge und (die Beute) abgerichteter Jagdtiere, die ihr lehrt, wie Allah euch gelehrt hat. Esst von dem, was sie für euch fangen, und sprecht Allahs Namen darüber und fürchtet Allah.« Siehe, Allah ist schnell im Abrechnen."



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## 5. Halal-Überwachung, Qualitätskontrolle und Zertifizierung durch das EHZ

Die Überwachung garantiert lückenlos vom Rohstoff bis zum Endprodukt, dass die entsprechenden Lebensmittel nach islamischen Richtlinien hergestellt werden. Die Halal-Anforderungen der jeweiligen Produkte werden ggf. durch die Untersuchung eines unabhängigen Laboratoriums getestet, um auch die geringste Kontamination auszuschließen.

### 5.1 Islamische Vorschriften für Halal-Schlachtung

- Die Tiere dürfen nicht für den muslimischen Verzehr verboten sein (Haram).
- Die Schlachtungen müssen durch muslimische Schlachter durchgeführt werden.
- Die Tiere müssen im Augenblick der Halal-Schlachtung vollkommen lebendig sein.
- Betäubungsmethoden, die die Tiere vor Schmerzen und Leiden bei der Schlachtung schützen, sind anzuwenden. Die Tiere dürfen nicht vor dem Entbluteschnitt sterben.
- Es ist Pflicht, für jedes einzelne Tier den Namen Allah's beim Halal-Schlachten zu erwähnen[4].
- Es reicht jedoch aus, beim Starten von maschineller Halal-Schlachtung von Geflügel, den Namen Allah's anzurufen. Das Wiederholen für jedes einzelne Tier entfällt. Bei jedem Neustart, auch nach kurzen Pausen muss der Name Allah's von dem zuständigen muslimischen Mitarbeiter wiederholt werden. Die Tiere, die der maschinellen Halal-Schlachtung entkommen sind, müssen per Hand von Muslimen nachgeschlachtet werden. Hierbei muss für jedes einzelne Tier der Name Allah's angerufen werden.
- Die Tiere dürfen weder Stress noch Qualen ausgesetzt werden. Der Transport zur Halal-Schlachtung muss so schonend wie möglich gestaltet werden[5]. Die Schlachtinstrumente müssen scharf genug sein, um eine möglichst stressfreie und schnelle Halal-Schlachtung zu gewährleisten.

---

[4] Koran Sure 6 Vers 118 „So esset das, worüber Allahs Name ausgesprochen wurde, wenn ihr an Seine Zeichen glaubt." und in Sure 6 Vers 121 „Und esset nicht von dem, worüber Allahs Name nicht ausgesprochen wurde; denn wahrlich, das ist Frevel. Und gewiss werden die Satane ihren Freunden eingeben, mit euch zu streiten. Und wenn ihr ihnen gehorcht, so werdet ihr Götzendiener sein."
[5] Anhang: Tierschutz im Islam



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

**EHZ**
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

- Eine Halal-Schlachtung ist vollzogen, wenn die Luftröhre, Speiseröhre und beide Schlagadern unterhalb des Kehlkopfes schnell durchgeschnitten sind. Es müssen mindestens drei dieser vier Stellen durchschnitten werden.
- Es ist unerwünscht, dass der Hals während der Schlachtung gebrochen wird.
- Ausblutung der Halal geschlachteten Tiere muss gewährleistet sein.
- Die Maschinen und Ausstattungen, die zur Schlachtung oder Tötung von nicht für den muslimischen Verzehr gestatteten Tieren benutzt werden, dürfen nicht ohne vorherige Reinigung für Halal-Schlachtungen verwendet werden. Der Ort der Halal-Schlachtung muss absolut frei von Verunreinigungen durch Schweinefleisch oder Nicht-Halal-Fleisch sein.
- Die im Anhang befindlichen Vorschriften für eine tierschutzgerechten Schlachtung von Geflügel, Schafen und Rindern sind Bestandteil der Zertifizierungsvorschriften und sind einzuhalten.

Sollbestimmungen:

- Es ist unerwünscht, dass die zu schlachtenden Tiere den Schlachtvorgang sehen
- Es soll verhindert werden, dass das Tier die Todesschreie anderer Tiere hört
- Das Schärfen des Messers bzw. das Vorbereiten der Schlachtutensilien soll von den Tieren nicht gesehen werden
- Beim Schlachtvorgang sollten die Tiere weder Stress noch Schmerzen ausgesetzt werden



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## 5.2 Halal Rohstoffe (das Erlaubte)

- Pflanzliche Rohstoffe sind Halal, sofern keine Gärung in Gang gesetzt ist, und bei der Produktion die erforderlichen Regeln beachtet werden
- Tierische Rohstoffe sind Halal, wenn diese von erlaubten Tieren stammen, die Halal geschlachtet wurden und entsprechend über ein Halal-Zertifikat verfügen, welches vom Islamrat anerkannten islamischen Institution ausgestellt wurde. Ausnahme sind Meerestiere, die nicht geschlachtet zu werden brauchen

## 5.3 Haram Produkte (das Verbotene)

Im Islam gilt der Grundsatz: „Was nicht definitiv verboten ist, ist erlaubt", d.h., das nur jene Dinge zum Verzehr verboten sind, die laut Koran und Sunna für Verboten erklärt wurden.

- Die folgenden tierischen Rohstoffe sind Haram und für den Verzehr durch Muslime verboten: Fleisch von verendeten Tieren, Blut, Schweinefleisch sowie das Fleisch von Raubtieren mit Fangzähnen und Raubvögeln mit Krallen, ebenso das Fleisch von erlaubten Tieren, die nicht Halal geschlachtet wurden
- Alkohol als Genussmittel in jeglicher Form und Konzentration ist absolut verboten und kompromisslos HARAM. Ebenfalls ist der Handel mit Alkohol HARAM



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55.

## 5.4 Verbindliche Vorkehrungen und Voraussetzungen für die Halal-Produktion von Lebensmitteln

- Die Halal-Rohstoffe müssen mit einem Zertifikat eines nach islamischen Regeln schlachtenden Schlachthofes versehen sein, welches vom Islamrat anerkannten islamischen Institution zertifiziert wurde. Vor dem Produktionsprozess nimmt der autorisierte Mitarbeiter eine genaue Überprüfung des Halal-Fleisches vor, indem er die Übereinstimmung der Veterinärkontrollnummern auf dem Fleisch mit den Daten auf dem Halal-Zertifikat überprüft.
- Die komplette Trennung der Halal-Produktionslinien oder je nach Situation die Trennung einzelner Fabrikteile ist notwendig. Wenn dies nicht realisiert werden kann, müssen Ausnahmevorkehrungen unter Absprache mit EHZ vereinbart werden.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Maschinen gereinigt und trocken sind, um jede Berührung mit Nicht-Halal-Lebensmitteln auszuschließen.
- Alle bei der Herstellung von Halal-Nahrung notwendigen Ausrüstungen müssen ebenfalls gereinigt werden.
- Die Arbeiter aus der Halal-Produktionslinie dürfen mit keinen anderen Lebensmitteln, die nicht Halal sind, in Berührung kommen.
- Das Halal-Fleisch darf weder im Schlachthaus und bei der Lagerung in Kühl- und Tiefkühlräumen, noch zu irgendeinem Zeitpunkt der Ver- oder Entladung oder während des Transportes mit Schweinefleisch oder Nicht-Halal-Produkten in Berührung kommen.
- Die verwendeten Zutaten, Zusätze und Farbstoffe müssen den Halal-Richtlinien entsprechen.
- Während der Verpackung bzw. der Lagerung muss gewährleistet werden, dass keine Berührung mit Produkten, die Haram sind, stattfinden kann.



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## 6. Zertifizierung

Der Halal-Prüfer ist unabhängig vom Schlachthaus und ebenso von der Produktionsfirma. Jede Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit hat eine sofortige Sperrung des Gebrauchs der Halal-Zertifizierung des betroffenen Betriebes zur Folge.

Es ist wichtig, dass dem Halal-Prüfer jederzeit in jeder Phase der Schlachtung, Verarbeitung und Produktion Zugang gewährt wird. Die Produktionsstätten erklären sich mit unangekündigten Halal-Prüfungen einverstanden.

Die Zertifizierung erfolgt gegen eine Zertifikatsgebühr und gilt 1 Kalenderjahr.

Eventuell notwendige Laboruntersuchungen werden bei unabhängigen Labors in Auftrag gegeben. Die Kosten werden mit Nachweis an den Produzenten weiterbelastet.

Die endgültige Zertifizierung erfolgt nach Abschluss aller Untersuchungen bestehend aus Vor-Ort-Besichtigung und ggf. Laboruntersuchung. Sobald der Zertifizierung durch den Gelehrtenrat des Institutes zugestimmt wurde, ist das Zertifikat rechtskräftig und der Betrieb kann den Halal-Logo nutzen.

Sollte festgestellt werden, dass gegen die Halal-Vorschriften und gegen die Vorschriften der tierschutzgerechten Schlachtung verstoßen wurde, hat das EHZ das Recht, öffentlich den Hersteller bekannt zu geben und den sofortigen Entzug des Zertifikates zu veranlassen. Eventuell in den Handel gelangte Produkte mit Halal-Logo des Zertifizierungsinstitutes müssen auf eigene Kosten vom Produzenten zurückgerufen und vernichtet werden.



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

# Vorschriften für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Geflügel, Schafen und Rindern

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) aus Schwarzenbek Postfach 1469, 21487 Schwarzenbek Telefon 04151-7017 Fax: - 894046

## 1. Allgemeines

1.1 Die Schlachtung von Rindern, Schafen und Geflügel muss unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den fleischhygienerechtlichen Bestimmungen erfolgen. Es dürfen keine kranken Tiere geschlachtet werden (Lebenduntersuchung durch den Tierarzt ist vorgeschrieben).

1.2 Tierschutzrecht: Für die Schlachtung von Geflügel, Rindern und Schafen sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzschlachtverordnung einzuhalten.

1.3 Sachkunde des Personals: Jeder, der Schlachttiere ruhig stellt, betäubt und schlachtet (den Entblutungsschnitt vornimmt) muss einen amtlichen Sachkundenachweis nach §4 TierSchlV haben.

1.4 Die verwendeten Anlagen und Geräte müssen regelmäßig auf ihre Funktion geprüft, gewartet und gereinigt werden. Anlagen zur Ruhigstellung und Betäubung von Rindern müssen nachweislich für die Elektrokurzzeitbetäubung geeignet sein (es wird ein Gutachten durch einen fachkundigen Tierarzt, z.B. durch das bsi empfohlen). Die Betäubungsverfahren sind entsprechend dem neusten Stand der Wissenschaft und so anzuwenden, dass die Tiere schnell und unter Vermeidung von Leiden und Schmerzen empfindungs- und wahrnehmungslos werden.

## 2. Ruhig stellen, Betäuben und Entbluten

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik können Geflügel, Schafe und Rinder mit Hilfe der Elektrobetäubung in Bruchteilen von Sekunden betäubt werden, so dass eine schmerzfreie Schlachtung durch Blutentzug erfolgen kann. Bei elektrischer Kopfdurchströmung mit den in der Tierschutz-Schlachtverordnung vorgegebenen Mindeststromstärken und Stromflussdauern werden die Tiere betäubt und nicht getötet.

Um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen, kann die sog. Elektrokurzzeitbetäubung (Mindeststromflusszeit 2 Sekunden, Verzicht auf elektrische Herzdurchströmung bei Rindern über 6 Monaten) verwendet werden. Die Anwendung der Elektrokurzzeitbetäubung bedarf einer Genehmigung nach §14 (2) Punkt 3 TierSchlV.



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

2.1. Rinder: Eine Betäubungsmethode, die im Einklang mit den Vorschriften zur Gewinnung von Halal-Fleisch steht, ist die Elektrokurzzeitbetäubung.

2.1.1 Die Betäubung der Rinder ist im Stehen durchzuführen. Die Drehung der Tiere vor der Betäubung ist nicht zulässig.
Anlagen zur Einschränkung der Bewegung der Tiere dürfen nicht zu unnötigen Belastungen, zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Sie müssen einen korrekten Ansatz der Elektroden und eine unmittelbare Entblutung der Tiere zulassen.
Das zu betäubende Rind muss von der Einrichtung zur Ruhigstellung vor und während der elektrischen Betäubung so festgehalten werden, dass der Stromfluss nicht vorzeitig abreißt.
Erfolgt die Entblutung im Stehen, muss das betäubte Rind auch nach der Betäubung in geeigneter Stellung festgehalten werden. Erfolgt die Entblutung im Liegen, muss das Rind schnell ausgeworfen werden.

2.1.2 Zur Betäubung müssen geeignete Elektroden, so angesetzt werden, dass ein ausreichender Stromfluss durch das Gehirn erzielt wird (z.B. zwischen Auge und Ohr, oder bei automatischen Anlagen zwischen Nacken und Nase).
Die Durchströmung sollte mit einem Konstantstromgerät durchgeführt werden. Zur Erzielung einer sicheren Betäubung muss eine Stromstärke von mindestens 2,0 Ampere innerhalb von einer Sekunde erreicht und über mindestens 2 Sekunden gehalten werden. Die Anlage muss dem Anwender fehlerhafte Betäubungsvorgänge deutlich anzeigen.

2.1.3 Die Entblutung muss einen raschen starken Blutfluss ermöglichen. Die Entblutung kann im Stehen oder im Liegen erfolgen. Damit die Tiere schnell ausbluten und nicht mehr aufwachen können, muss unmittelbar nach dem Halal-Schnitt ein Bruststich in die großen Blutgefäße in Herznähe erfolgen. Die Entblutung ist zu kontrollieren.

2.2 Schafe: Eine Betäubungsmethode, die im Einklang mit den Vorschriften zur Gewinnung von Halal-Fleisch steht, ist die Elektrokurzzeitbetäubung.

2.2.1 Schafe können im Stehen, im Sitzen (wie zum Scheren der Wolle) oder liegend auf einem Schlachttisch betäubt werden.
Die Tiere müssen so in die Schlachtposition gebracht und dort gehalten werden, dass keine unnötigen Belastungen, Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.
Die Tiere dürfen nicht am Vlies (Wolle) gepackt werden.
Es muss ein korrekter Ansatz der Elektroden und eine unmittelbare Entblutung der Tiere möglich sein.

2.2.2 Zur Betäubung sollten ebenfalls Konstantstromgeräte verwendet werden. Zur Erzielung einer sicheren Betäubung muss eine Stromstärke von mindestens 1,0 Ampere innerhalb von einer Sekunde erreicht und über mindestens 2 Sekunden gehalten werden. Die Anlage muss dem Anwender fehlerhafte Betäubungsvorgänge deutlich anzeigen.
Es müssen für Schafe geeignete Elektroden verwendet werden (Schafspitzen). Die Elektroden müssen beidseits an der Schläfe angesetzt werden.

2.2.3 Die Entblutung kann im Hängen oder im Liegen erfolgen. Die Entblutung muss einen raschen starken Blutfluss ermöglichen. Die Entblutung ist zu kontrollieren.



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

2.3. Geflügel: Für Geflügel gibt es derzeit zwei Versionen der elektrischen Betäubung, die im Einklang mit den Vorschriften zur Gewinnung von Halal-Fleisch stehen. Geflügel kann mit der elektrischen Durchströmung im Wasserbad (Bandschlachtung) oder mit Durchströmung des Kopfes von Hand (Einzeltierschlachtung mit einer Zange oder V-förmigen Elektroden) betäubt werden. Außerdem ist auch die Gasbetäubung von Geflügel zur Erzeugung von Halal-Fleisch möglich.

2.3.1 Anlagen zur Einschränkung der Bewegung der Tiere dürfen nicht zu unnötigen Belastungen, zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Sie müssen einen korrekten Stromfluss durch den Kopf der Tiere zulassen.
Wird Geflügel für die *Durchströmung im Wasserbad* aufgehängt, so dürfen die Tiere nicht länger als drei Minuten über Kopf hängen. Während des Hängens sollten die Tiere möglichst beruhigt werden (blaues Licht, Brustband).
Die Schlachtbügel dürfen die Ständer (Beine der Tiere) nicht einquetschen. Es empfiehlt sich die Bügel zu befeuchten, damit ein guter Stromfluss möglich ist.
Die Tiere sollten mit dem Kopf zuerst in das Wasserbad eintauchen und keine vorzeitigen Stromstöße durch überlaufendes Wasser oder durch Eintauchen von anderen Körperteilen bekommen.
Die Höhe des Wasserbades muss so eingestellt sein, dass die Tiere mit Kopf und Hals eintauchen.
Für die *Durchströmung von Hand* können die Tiere in einen Schlachttrichter gesteckt werden oder von Hand gehalten und zur Entblutung in einen Schlachttrichter gesteckt werden.

2.3.2 Für die *Betäubung von Geflügel im Wasserbad* sollten Durchströmungen von 7mindestens 10 Sekunden mit Stromstärken von mindestens 120 Milliampere pro Huhn, 130 Milliampere pro Ente bzw. 150 mA pro Pute mit sinusförmigen Wechselströmen von 200-400 Hertz erfolgen (Beispiel: bei 10 gleichzeitig eintauchenden Hähnchen demnach 10 x 120 mA = 1,2 Ampere).
Für die *Betäubung von Geflügel von Hand* sollten Durchströmungen mit Stromstärken von mindestens 100 Milliampere pro Huhn, 600 Milliampere pro Ente oder Gans bzw. 400 mA pro Pute mit sinusförmigen Wechselströmen von 50 Hertz solange erfolgen bis die Tiere sich strecken (mindestens 4 Sekunden). Die Anlage muss dem Anwender fehlerhafte Betäubungsvorgänge deutlich anzeigen.

2.3.3 Wenn die Tiere nicht in den Kisten verbleiben, müssen die Transportcontainer schonend geleert werden, so dass die Tiere ausreichend Platz auf dem Transportband haben und nicht übereinander fallen. Wenn die Tiere in das Gas gelangen, dürfen sie nicht flattern. Die $CO_2$-Konzentration sollte erst über 40% ansteigen, wenn die Tiere das Stehvermögen verloren haben. Die Anlagen müssen Fenster haben, damit man das Verhalten der Tiere im Gas sehen kann. Die Gaskonzentration und Aufenthaltsdauer muss aufgezeichnet werden. Anlagen zur Gasbetäubung vom Geflügel sollten von einem Prüfinstitut (z.B. bsi) geprüft sein.



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

2.2.4 Zur Entblutung müssen die Hauptblutgefäße auf jeder Halsseite möglichst schnell, bei der Elektrobetäubung jedoch spätestens innerhalb von 7 Sekunden nach dem Ende der Durchströmung durchtrennt werden. Die Entblutung muss einen raschen starken Blutfluss ermöglichen. Die Entblutung ist zu kontrollieren

**3. Kontrolle der Betäubung**

Alle Tiere müssen vor dem Entbluteschnitt betäubt sein. Die Betäubung muss so lange anhalten, bis die Tiere so viel Blut verloren haben, dass das Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen sicher erloschen ist. Die Betäubungswirkung ist zu kontrollieren. Wenn 3.1. und 3.2. nicht zutreffen, muss unverzüglich eine Nachbetäubung erfolgen. Der Fehler muss gesucht und beseitigt werden.

3.1 Schafe und Rinder müssen beim Ansatz der Elektroden sofort erstarren. Beim Elektrodenansatz oder während der Durchströmung dürfen keine Lautäußerungen erfolgen. Nach dem Stromfluss ist der Tierkörper zunächst kurz verkrampft, dann folgt eine Phase mit krampfartigen Bewegungen. Nach Beendigung des Stromflusses und während der Entblutung dürfen keine zielgerichteten Bewegungen des Körpers oder der Augen, keine Aufstehversuche und keine regelmäßige Atmung erkennbar sein.

3.2 Geflügel muss beim Eintritt ins Wasserbad oder bei Ansatz der Zange/der V-Elektroden am Kopf sofort erstarren. Während der Durchströmung dürfen keine Lautäußerungen vorhanden sein, und die Tiere dürfen nicht flattern. Nach der Durchströmung und während der Entblutung dürfen die Tiere ebenfalls nicht flattern, keine regelmäßige Atmung zeigen, sich nicht aufrichten, keine Laute äußern und keine spontanen Augenbewegungen zeigen. (Bei der Betäubung von Hand treten vorübergehende Zitter- und Flatterbewegungen auf).

**4. Weitere Schlachtarbeiten**

Nach dem Entbluteschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten erst vorgenommen werden, wenn mindestens 2 Minuten verstrichen sind und das Tier keine Bewegungen mehr zeigt.

**5. Management**

Die Vorgehensweise bei der Schlachtung sollte mit der Leitung und den Mitarbeitern des Schlachtbetriebes und mit den Tierärzten des zuständigen Veterinäramtes abgesprochen sein. Die Leitung des Schlachtbetriebes muss dafür sorgen, dass die Vorschriften für eine tierschutzgerechte Schlachtung eingehalten werden.



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

EHZ
Europäisches Halal Zertifizierungsinstitut

Böckmannstraße 51, 20099 Hamburg Telefon: (040) 415 422 53 Telefax: (040) 415 422 55

## Tierschutz im Islam

Der Islam verpflichtet den Menschen gegenüber dem Tier als Geschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen und ihm nicht grundlos Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Der Islam geht in seinem Tierschutzgedanken sogar noch weiter und verbietet nicht nur die körperliche Misshandlung, sondern er verbietet auch die psychische und selbst die verbale Abwertung eines Tieres.

Diese islamischen Tierschutzbestimmungen sind wie alle anderen Rechte und Pflichten unabhängig von Gruppen- oder Personeninteressen allgemeingültig, d.h. verbindlich für alle Muslime und in allen Gesellschaften und basieren ausschließlich auf den beiden Hauptquellen, dem Qur'an und der Sunna. Muslime sind nach den islamischen Gesetzen zwingend verpflichtet mit allen Mitgeschöpfen (u. a. mit allen Tieren) respektvoll, liebevoll, rücksichtsvoll und artgemäß umzugehen. Abgeleitet wird diese Fürsorge- und Schutzpflicht und die damit verbundene Verantwortung der Muslime für alle Geschöpfe aus der islamischen Schöpfungsvorstellung, der Gleichstellung aller Geschöpfe vor dem Schöpfer.

Im Islam wird der Mensch immer wieder daran erinnert, dass Mensch und Tier gleichermaßen Teil der Schöpfung sind und dass der Mensch sich einst vor Allah auch wegen seines Umgangs mit den Geschöpfen, den Tieren verantworten muss.

**Es ist eine zwingende Verpflichtung für die Muslime, alle Handlungen zu unterlassen, die Tieren und anderen Geschöpfen absichtlich oder bewusst physische und psychische Schmerzen oder Leiden zufügen könnten[6].**

Die Halal-Schlachtung besteht nicht nur aus dem Schächtschnitt an sich, sondern es gibt eine Vielzahl von Vorschriften zur Durchführung, sowie strenge Regeln sowohl für vorbereitende als auch für nachbereitende Maßnahmen, die dem Tier unnötige Qualen bei der Halal-Schlachtung ersparen und seine Würde als Geschöpf wahren sollen[7], z.B.:

- das Verbot Tiere zu töten, außer für den Fall der Fleischgewinnung als Lebensmittel
- das Verbot, Tiere als Zielscheibe für Schießübungen zu benutzen
- das Verbot, Schau-Tierkämpfe zu organisieren bzw. durchzuführen
- das Verbot, Tiere zu quälen
- das Verbot, Tiere durch Brandzeichen im Gesicht zu brandmarken, etc.

Der Umgang mit den Tieren vor der Halal-Schlachtung muss die Tiere vor unnötigen Leiden und Schmerzen bewahren.

---

[6] Der Gesandte (s.a.v.) sagte:
„Wer (dem Lebewesen gegenüber) sich unbarmherzig verhält, der wird (von Allah ta'ala) keine Gnade erfahren." (Überlieferung vom Al-Buchari)
„Wurde euch nicht berichtet, dass ich denjenigen verflucht habe, der ein Tier auf dem Gesicht brandmarkt oder auf das Gesicht schlägt?" (Überlieferung vom Muslim, Abu Dawud, Ahmad und At-Tirmidhi)

[7] siehe hierzu auch die Sollbestimmungen unter Pkt. 5.1



Träger des Institutes:
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.

**Avis juridique important**

# 31971L0118

**Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch**

Um den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes die Gewähr dafür zu geben, daß eine Sendung Gefluegelfleisch den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, ist für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr die Erteilung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt des Versandlandes als das beste Mittel erachtet worden ; diese Bescheinigung muß die Sendung Gefluegelfleisch bis zum Bestimmungsort begleiten.

KAPITEL VII KENNZEICHNUNG DER GENUSSTAUGLICHKEIT

30. Für die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit ist der amtliche Tierarzt verantwortlich ; er besitzt und verwahrt zu diesem Zweck a) die zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit des Fleisches bestimmten Geräte, die er dem Hilfspersonal erst zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit übergeben darf;

b) die Etiketten und Umhüllungen, soweit sie bereits mit dem unter Nummer 31 erwähnten Stempelabdruck versehen sind, sowie die Plomben nach Nummer 31. Diese Etiketten, Umhüllungen und Plomben werden dem Hilfspersonal in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl zu dem Zeitpunkt übergeben, zu dem sie zu verwenden sind.

31. Die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit muß bestehen: a) bei nicht verpackten Tierkörpern aus der Anbringung einer Plombe an jedem einzelnen Tierkörper.

KAPITEL VIII GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

32. Die Urschrift der Genusstauglichkeitsbescheinigung, die das frische Gefluegelfleisch beim Versand in das Bestimmungsland begleiten muß, wird von einem amtlichen Tierarzt zum Zeitpunkt des Verladens ausgestellt. Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muß nach Inhalt und Form dem Muster in Anhang IV entsprechen ; sie muß zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefasst sein und die aus dem Muster nach Anhang IV ersichtlichen Angaben enthalten.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß frisches Gefluegelfleisch, das in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt wird, während der Beförderung nach dem Bestimmungsland mit einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach Anhang I Kapitel VIII versehen ist.

Kreisveterinärdirektor a. D.

# HALAL – SCHLACHTUNG VON RINDERN NACH BOLZENSCHUSSBETÄUBUNG

Volker Wege

Mit Beginn des Wirtschaftswachstums nach Kriegsende und dem damit verbundenen Zuzug von Gastarbeitern entwickelte sich Deutschland zu einer multikulturellen Gesellschaft. Die Opferfeste des Islam und die damit verbundenen Schlachtungen ohne Betäubung entsprachen nicht europäischen Vorstellungen. Es kostete viel Überzeugungskraft von Tierschützern, Juristen, Politikern, islamischen Gelehrten und Veterinären, das Schlachten von Opfertieren unter Gesichtspunkten eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes durchzuführen. Die Initiative der Tierärzte als Einzelkämpfer vor Ort zielte immer darauf ab, den Tieren zu ihren gesetzlich und verfassungsrechtlich eingeräumten Rechten zu verhelfen.

In meinen vierzig Jahren als Tierarzt habe ich die Halal-Schlachtung in Deutschland mit all ihren Höhen und Tiefen begleitet. Von 1982 bis heute wurden z. B. in zwei Schlachtbetrieben der Gausepohl-Gruppe Halal-Schlachtungen von Rindern nach Bolzenschussbetäubung durchgeführt. Jährlich wurden 20.000 bis 30.000 Tonnen Fleisch, das sind 80.000 bis 120.000 Jungbullen, mit und ohne Knochen, nach Ägypten, Algerien, Iran, Irak, Kuwait, Libanon, Marokko, Tunesien und den Vereinigten Arabischen Emiraten exportiert.

Die Halal-Schlachtungen wurden von den Kunden regelmäßig überprüft und abgenommen, von autorisierten islamischen Schlachtern durchgeführt und zertifiziert, tierärztlich überwacht und amtstierärztlich bescheinigt.

Hinsichtlich der Durchführung der Schlachtungen wurde die Ausrichtung der Schlachttiere in Richtung auf Mekka gewünscht und anstatt des bei der Rinderschlachtung üblichen Bruststiches der Schächtschnitt (Durchtrennung aller ventral gelegenen Weichteile des Halses) durchgeführt.

Die Exporte belegen, dass Rindfleisch nach Bolzenschussbetäubung unter Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Bestimmungen als „Halal" für Angehörige muslimischen Glaubens vermarktet werden kann.

Adresse des Autors: Dr. Volker Wege
Kreisveterinärdirektor am Schlachthof a. D.
Dianastraße 14
49082 Osnabrück, Deutschland

# ARBEITSKREIS WISSENSCHAFTLICHER TIERSCHUTZ

Magda Bubetz Paracelsusstrasse 77 D-70599 Stuttgart-Hohenheim Tel/Fax 049 – 0711- 45 39 09
www.wissenschaftlicher-tierschutz.de

20. Oktober 2005

Hessische Staatskanzlei
Minister Wilhelm Dietzel
Mainzerstr. 80
65180 Wiesbaden

Telefax 0611 815 19 40

Sofort vorlegen

Antrag des Landes Hessen, Bundesrats Drs. 418/05 vom 01.06.2005
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 4a Tierschutzgesetz

Eine Änderung des § 4a TierSchG muss gemäss den Grundlagen des Rechtsstaates mit Gesetz und Verfassung übereinstimmen.

Der § 4a (1) TierSchG schreibt vor: "Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist", eine Betäubung, die ohne Wiedererwachen in den Tod übergeht und auch die reversible Elektro-Kurzzeit-Betäubung ausschliesst.

In Widerspruch zum § 4a (1) TierSchG lässt der § 4a Abs.2 Nr. 2 TierschG die Ausnahmegenehmigung zu, dass Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug geschlachtet (geschächtet) werden dürfen, wenn "Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften sich auf zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft berufen, die das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen".

Mit dem das Schächten zulassenden § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG wird das Schächten der ungestörten Religionsausübung zugeordnet die von Art. 4 GG geschützt ist,
und mit Art. 4 GG wird dem das Schächten zulassenden § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG der Schutz der ungestörten Religionsausübung gewährleistet. Mit diesem Zirkelschluss wird der § 4a (1) TierSchG ausser Kraft gesetzt, der die Betäubung des Tieres vor dem Blutentzug vorschreibt.

Die Verfassungswidrigkeit dieser Handhabung von Art. 4 GG belegt eine verfassungskonforme Umsetzung von Art. 4 GG in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: "Art. 4 Abs. 1 GG verleiht dem Einzelnen und der religiösen Gemeinschaft aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 Abs. 1 GG, sondern auch in Art. 3 Abs. 3 GG" (1BvR 1087/91).

"Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich" Art. 3 (1) GG.
"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden"
Art. 3 (3) GG.

Daraus folgt: Niemand hat das Recht, den Anspruch an den Staat zu stellen, dem § 4a (1) TierSchG zuwiderhandeln zu dürfen und diese Zuwiderhandlungen von § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG legalisieren zu lassen. Die Art. 3 GG und Art. 4 GG verlangen, dass aus § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierschG die Nr. 2 ersatzlos gestrichen wird. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, das umzusetzen.

Bubetz

Die Zukunft des Eupener Schlachthofes wird Thema eines sogenannten Rundtisch-Gesprächs. An dem Treffen sollen Vertreter von Stadtverwaltung, Betreibergesellschaft und Bürgervereinigungen teilnehmen. Anlass für die Aussprache ist der neue Mietvertrag für den Schlachthof mit der Firma 'Aytac-Belgien'. Im März hatte die Stadtverwaltung die Zusammenarbeit mit dem damaligen Schlachthof-Betreiber 'Aytac-Deutschland' beendet. Grund waren Mietrückstände des Unternehmens in Höhe von rund 60.000 Euro. Die fraktionslose Ratsfrau Walburga Thönissen stimmte gegen die Lizenz-Vergabe an den neuen Mieter. Sie lehnt das sogenannte Schächten von Mast-Tieren ab.

22.06.2006 10:44 [Regional]

**STADT EUPEN**

***VILLE D'EUPEN***

OBIT V.o.G.
Schulstraße 27

**4700 Eupen**

**Städtebau- & Umweltdienst**
**Service urbanisme et environnement**

Sachbearbeiter / Dossier traité par :
Gaby Dubois
Tel.: 087/59.58.33
Fax: 087/59.58.42
gaby.dubois@eupen.be

| Ihr Zeichen: Vos réf.: | Unser Zeichen: Nos réf.: | Anlage(n): Annexe(s): | Datum: Date: |
|---|---|---|---|
| | 17/GDu/752.1 | | 22. Juni 2006 |

**Betrifft:** Schächten im Eupener Schlachthof

Sehr geehrte Frau Hungs,

hiermit bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 2. Juni 2006 betreffend o.g. Angelegenheit.

Mit gleicher Post werden wir den Betreiber nochmals auffordern, zu dem durch Sie unterbreiteten Vorschlag eines Schlachtens mit Betäubung, Stellung zu nehmen.

Sobald uns eine konkrete Antwort vorliegt, werden wir Sie umgehend benachrichtigen.

In der Zwischenzeit verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen.

**R. BAUER**
Stadtsekretär

**Dr. E. KEUTGEN**
Bürgermeister

Climate Star 2004

Rathausplatz 14
4700 Eupen

Tel.: 087/59.58.11
Fax: 087/59.58.00
info@eupen.be
www.eupen.be

**Unternehmensnummer:**
0206.618.215
DEXIA: 091-0004191-49
IBAN: BE97 0910 0041 9149
BIC: GKCCBEBB

Grenz Echo 15.06.2006

Meinungsumfrage im Auftrag der Tierschutzorganisation Gaia

# Schächtungen nicht ohne Betäubung

Drei Viertel der Belgier finden, dass rituelle Schlachtungen nicht ohne vorherige Betäubung des Tieres durchgeführt werden dürften. Dies geht aus den Ergebnissen einer Meinungsumfrage hervor, die im Auftrag der Tierschutzorganisation Gaia von dem Institut Ipsos durchgeführt worden war. Die Studie war bereits am vergangenen Dienstag im Senat in Anwesenheit der Parlamentarier Jean-Marie Dedecker (VLD), Christine Defraigne (MR) und Muriel Gerkens (Ecolo) vorgestellt worden. Aus den über 1000 Antworten ging hervor, dass 72 Prozent der Belgier für ein Verbot ritueller Schlachtungen sind, wenn die Tiere nicht vorher betäubt werden.

79 Prozent der Befragten meinen, dass die Tiere leiden, wenn sie ohne Betäubung geschlachtet werden und 87 Prozent sprachen sich allgemein für eine Betäubung aus. Im Juli 2004 hatte der flämische Senator Dedecker im Parlament einen Gesetzentwurf über das Schlachten von Tieren eingereicht und die Tierschutzorganisation hatte dazu eine Umfrage gestartet. »Wir wollten wissen, wie die belgische Bevölkerung zu dem Gesetzentwurf steht«, erklärte der Gaia-Vorsitzende, Michel Vandenbosch, am Dienstag im Senat.

Der Gesetzentwurf sieht ein generelles Verbot für Schlachten ohne vorherige Betäubung vor. Die heutige Gesetzgebung macht dagegen heute noch eine Ausnahme für rituelle Tierschlachtungen bei Juden und Muslimen. Für Gaia ist nun nach der Meinungsumfrage bewiesen, dass die große Mehrheit der Belgier und alle politischen Parteien für ein allgemeines Schlachtverbot ohne vorherige Betäubung des Tieres sind.

---

Grenz Echo 9.07.2006

Schießerei am neuen Eupener Schlachthof

# Mutmaßlicher Täter stellte sich der Polizei

**Eupen**

**Am Donnerstagabend wurde am neuen Eupener Schlachthof ein etwa 30-jähriger Mann bei einer Schießerei lebensgefährlich verletzt. Gestern Morgen stellte sich der mutmaßliche Täter der Polizei.**

Mit einem Lungendurchschuss war ein 30 Jahre alter türkischer Staatsbürger am Donnerstag gegen 19 Uhr von zwei der drei Männern in der Notaufnahme des Eupener Krankenhauses abgeliefert worden (siehe GE vom 28. Juni, Seite 9).

Nach schnellster Notversorgung und Diagnostik im Scanner konnte laut Angaben des Krankenhauses eine sofortige Notoperation des linken Thorax-Durchschusses eingeleitet und erfolgreich durchgeführt werden. Wie der Prokurator des Königs dem Grenz-Echo auf Anfrage mitteilte, war der Zustand des Verletzten gestern stabil.

Erste Ermittlungen hätten ergeben, so der Prokurator, dass die Schussverletzung dem Mann auf dem Gelände des neuen Eupener Schlachthofs zugefügt worden war. Nähere Angaben zum Tathergang lagen der Staatsanwaltschaft gestern Nachmittag noch nicht vor.

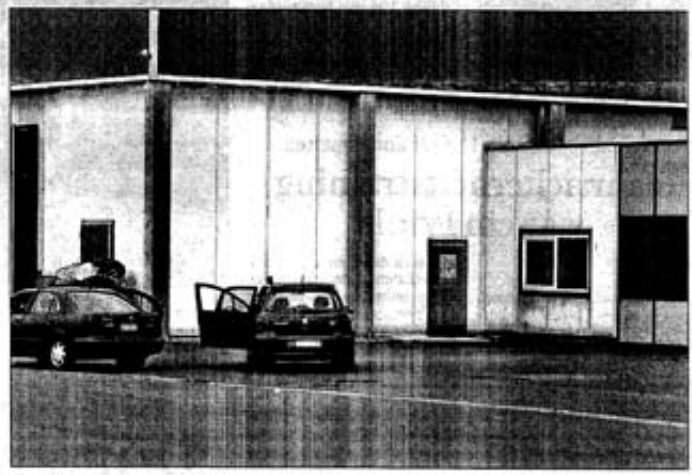

Die Eupener Gerichtspolizei stellte gestern auf dem Gelände des neuen Eupener Schlachthofs Ermittlungen bezüglich einer Schießerei an, bei der am Donnerstag ein Mann lebensgefährlich verletzt wurde.

Der mutmaßliche Täter, dessen Namen den Ermittlern zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen sei, habe sich gestern Vormittag der Polizei gestellt. Es handele sich um einen türkischstämmigen Mann aus dem niederländischen Tilburg.

Das Opfer sei Mitglied der Geschäftsführung einer Düsseldorfer Firma, die auf dem Gelände des Schlachthofes Fleischprodukte wie Dönerspieße und Ähnliches herstelle.

Bei der Polizei meldete sich gestern auch eine Zeugin, die den Schuss gehört hatte, als sie nach 18 Uhr ihren Hund in der Nähe des Schlachthofs spazieren führte. Diese Frau, die zum Kreis der Tierschutzorganisation Oben gehört, hatte zunächst nicht realisiert, dass der Knall, den sie vernommen hatte, ein Schuss aus einer Pistole war, und ihren Spaziergang fortgesetzt. Erst als sie gestern Morgen erfuhr, dass die Polizei am Schlachthof Ermittlungen durchführte, wurde ihr bewusst, dass sie Ohrenzeugin des Höhepunktes einer Auseinandersetzung geworden war, bei der die Kontrahenten sich nicht scheuten, von einer Schusswaffe Gebrauch zu machen. (hego)

Karola Baumann
Im Grund 89
40474 Düsseldorf
Tel + Fax: 0211 - 452224

An den
Deutschen Bundestag
Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Verwaltungsgerichtshof Kassel
Bundesverwaltungsgericht Leipzig
und weitere Adressaten

12.07.2006

# Protokoll Nr. 16/13
# Pet. 3-15-10-7874
# Petentin Christina Kremer

**Zur Begründung der Beschlussempfehlung**
**Anlass: „Mit der Petition wird die rechtliche Zulässigkeit des Schächtens kritisiert“**

Kommentar Baumann:

Nach 6 Jahren Religionsanalyse, 9 Publikationen zur Sache (Kleiner Guide 1-9), zahlreichen Gutachten höchstrangiger Religionsgelehrten, nach absoluter Klärung des Begriffes „Betäubungsloses und Betäubtes Schächten“ ist die in der Beschlussempfehlung und Begründung verwendete Begrifflichkeit „Schächten“ juristisch falsch, irreführend, manipulativ und volksverdummend.

Zusammenfassung:
**Hitler ist Geschichte. Aber: „Hitler-Deutschland“ lebt. Weil: Die Mentalität und Charakterlosigkeit, die einen Hitler und den Holocaust erst ermöglichten, anscheinend gegenwärtiges Charakteristikum vieler Deutschen ist, auch heute noch im Jahre 2006.**
Eigenschaften des gegenwärtigen Charakteristikums: Feigheit, Unterwürfigkeit, Grausamkeit, Anbiederung, vorauseilender Gehorsam, Verlogenheit, bigotte Biederkeit, Masochismus, Lakaien-Mentalität kombiniert mit Worthülsenabsonderung.

Die Begründung des Beschlusses spiegelt das politische Bild von frei-willigen Angestellten der Holocaust-Industrie. Sie spiegelt auch die unverantwortliche öffentliche Stellungnahme von Bundespräsident Köhler: „**Die Verantwortung für die Shoa (hebräisch für Holocaust) ist Teil deutscher Identität.“**

Dieselbe Charakterlosigkeit, die die Shoa ermöglichte, ist seit Jahren willfähriges Instrument für eine „Wiedergutmachung des Holocaust“. Anstelle des Verbrechens

Karola Baumann
Im Grund 89
40474 Düsseldorf
Tel + Fax: 0211 - 452224

an Menschen wird mit juristischen verlogenen Worthülsen unsägliches Verbrechen und spezifisch deutscher Grausamkeit analog zu dem Hitler-Regime an unseren Mitgeschöpfen juristisch und ethisch gut geheißen. Politiker und Juristen – als gewählte Angestellte des Volkes – deklarieren sich verlogen als Religionshüter des Islam und Judentums, die ihrerseits ausschließlich an Kommerz und Profitmaximierung orientiert sind. (Ich verweise auf das Zitat von Karl Marx, siehe Anlage)

**In diese Anklage einbezogen sind das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, der Verwaltungsgerichtshof Kassel, das Umweltministerium in Bayern sowie der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern mit seinem Minister Backhaus. Die letzteren haben die Bundesratsinitiative von Roland Koch, Hessen, gekippt.**

Die Identität der Deutschen orientiert sich am Fußball, weil deren Kopf genauso hohl ist wie der Fußball. Auf dem Fußballfeld und in der Fan-Meile darf endlich jeder Deutsche voller Stolz sein Deutschland-Fähnchen schwingen und die Nationalhymne singen. Ausnahmsweise einmal ohne die vom Bundespräsident verordnete Holocaust-Last tragen zu müssen. Außerhalb des Fußballfeldes atmet der Normalbürger den Staub der Straße vom „verordneten Gebücktgehen“ ein.

Anmerkung Baumann:
**„Als der chinesische Philosoph Konfuzius vor 2.500 Jahren von seinem Kaiser gefragt wurde, wie er sein zerrüttetes Reich wieder ordnen könne, antwortete er lapidar: „Dulde keine Unordnung in der Sprache.“**
Weil: „Unordnung“ ist böswillige, gezielte Manipulation und Konditionierung.

Diese Empfehlung ist ein Muss für deutsche Ministerien und Juristen und den Bundestag usw.

3 Anlagen

**Stoffels Edmund**
Regionalabgeordneter
Député wallon

4770 Amel, den/le 7. September 2006
Unter dem Wittenhof 219
stoffels.edmund@skynet.be
Internet : www.stoffels-edmund.be

An die Tierschutzgesellschaft OBIT

In der Folge Ihres Briefs an mich habe ich die Frage im Wallonischen Parlament dem zuständigen Minister Lutgen gestellt, warum Fleisch von geschächteten Tieren nicht für den Verbraucher gekennzeichnet ist und ob Schlachtungen ohne Betäubungen häufiger in wallonischen Schlachthöfen stattfinden.

Der Minister bestätigt, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, solches Fleisch zu kennzeichnen. Er verspricht jedoch, das Thema aufzugreifen und an den föderalen Minister Demotte zu schreiben. Ich hoffe, dass dieser Schritt das Thema überhaupt mal auf die Tagesordnung der föderalen Politik in Belgien setzt.

Ich hoffe, in Ihrem Sinn gearbeitet zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Stoffels

**Bürgerbüro – bureau du citoyen**

Klötzerbahn 8 / 4700 Eupen
Tel : 087/55.77.43 - Fax : 087/74.26.83
buergerbuero@tiscali.be

**Staatsanwaltschaft**

**München II**

Aktenzeichen: 11 Js 21582/06
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 089/5597-05
Telefax-Nr.: 089/5597-1840
Durchwahl-Nr.: 089/55972944
Sachbearbeiter: Frau StA(GL)'in Titz

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstraße 16-18, 80335 München

München, 10.07.2006/km

Tierschutzverein Arche 89 e.V.
Im Grund 89
40474 Düsseldorf

Ermittlungsverfahren
gegen Norbert Krehel
Jürgen Vocke
Manfred Betz
Luitpold Braun
Manfred Nagler
Harald Kühn
Max Gimple
Johann Fischhut
Manfred Wölfl
Otmar Bernhard
Anton Steixner
Thomas Schreder
Konrad Esterl
Jörn Ehlers
Peter Wehrer
Verantw. des Bärenabschusses
wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

KOMPAKT

**Tierschutzverein klagt wegen Brunos Tod**

(ho-) Bruno, der inzwischen erlegte Problembär Bayerns, bewegt auch hier die Gemüter. Jetzt hat der Düsseldorfer Tierschutzverein „Arche 89" ein Anwaltsbüro in Mülheim eingeschaltet, das im Auftrag der Tierschützer bei der Staatsanwaltschaft München II Strafanzeige gestellt hat. Und zwar gegen diejenigen, die das Tier töteten, und diejenigen, die die Tötung anordneten.
Den Bären getötet zu haben, verstoße eindeutig gegen mehrere Gesetze, sagen die Anwälte: Bundesjagdgesetz (weil Bruno unter dem Schutz der Artenschutzverordnung stand) und gegen das Naturschutzgesetz, weil das Tier unnötig getötet worden sei. Es habe andere Mittel (Betäubung) gegeben, den Bären zu fangen, für die Tötung bestand kein vernünftiger Grund.

Rheinische Post, 17.06.2006

Strafanzeige vom 29.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens habe ich mit Verfügung vom 07.07.2006 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

**Gründe:**

siehe beigefügte Gründe

Hausanschrift : Arnulfstraße 16-18, 80335 München Vermittlung: 089/5597-05 Telefax: 089/5597-3038
Sprechzeiten : Montag bis Donnerstag 8.30 bis 15.00 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr - sowie nach Vereinbarung -
Bankverbindung: Landesjustizkasse Bamberg, Bayer. Landesbank Girozentrale, BLZ 700 500 00 Konto-Nr. 24919

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Mansour,

hoffentlich geht es Ihnen gut und Ihre Studenten sind fleißig wie immer.

Die Beschneidung von Frauen in Ägypten und die Berichterstattung in den deutschen / europäischen Medien über eine Diskussion mit ägyptischen Gelehrten der Al-Azhar im kuwaitischen Fernsehen (Al-Rai TV) am 28. März 2006, hat mich veranlasst, eine Beurteilung über die Position des Prof. Dr. Muhammad Wahdan, Religiöser Scheich der Al-Azhar Universität zu formulieren und an Sie weiterleiten, mit dem Gedanken, dass Sie möglicherweise Interesse an meiner persönlichen Sicht der angesprochenen Problematik haben.

Als Europäerin bin ich, wie Sie wissen, dem Islam im Wortsinn verbunden. Weiterhin beurteile ich die Situation neutral im Jahr 2006. Meine durchaus kritische Stellungnahme orientiert sich strikt am Geist der Botschaft des Propheten Mohammed und nicht an einer Tradition aus der vorislamischen, also heidnischen Zeit mit ihren heidnischen Bräuchen.

Zitat aus dem Thomas-Evangelium, welches 1945 in Nag Hammadi zufällig gefunden wurde, Vers 35: Seine Jünger sagen zu ihm (Jesus): Ist die Beschneidung nützlich, oder nicht? Jesus antwortetet: Wenn sie nützlich wäre, würde der Vater die Kinder schon beschnitten aus den Müttern zeugen. Aber die wahre Beschneidung im Geist ist ungemein nützlich.

Die Aussage von Jesus ist klar und eindeutig! Die Beschneidung (Verstümmelung) der Klitoris hat Gott/Allah nicht geplant, sonst wären Mann/Frau bereits damit geboren worden.

Die Sure 33, Vers 22 sagt: Wird zu ihnen gesagt: folgt doch der Offenbarung Allahs, so antworten sie: wir folgen nur den Lehren, welche wir bei unseren Vätern vorgefunden haben.

Dieser Vers veranschaulicht, dass Prof. Dr. Muhammad Wahdan der Nachahmung seiner Väter folgt, obwohl der Prophet Mohammed bei jedem Menschen an die ihm von Allah verliehene Vernunft appelliert. Grund: Prof. Dr. Wahdan bezieht sich in seiner Argumentation für die Beschneidung von Frauen auf eine junge Frau, die ihm gesagt hatte, dass durch ihre engen Jeans und durch das Rütteln der U-Bahn bei ihr sexuelle Erregung ausgelöst wird. Prof. Dr. Wahdan rät deshalb zur Beschneidung der Klitoris. Aber genau dies ist nicht vernünftig! Vernünftig im Sinne des Prophet Mohammed wäre folgender Ratschlag, sie solle die enge Jeans an jemand anderen weitergeben, bei dem sie locker sitzt und sie selbst solle ihre Jeans in Zukunft ein oder zwei Nummern größer kaufen. Damit wird eine sexuelle Erregung trotz rüttelnder U-Bahn erfolgreich verhindert.

Sure 55 weist ausdrücklich in Vers 4 und 5 auf das Ziel Allahs hin: ($) ER hat den Menschen erschaffen (5) und ihn mit vernünftiger Sprache begabt.

Ich gehe davon aus, dass die junge Frau einer wirklich vernünftigen Argumentation sehr aufmerksam zuhören würde und mit Vernunft umsetzt.

Die Sure 3, Vers 192 sagt aus: ... beim Nachdenken über die Schöpfung der Himmel und der Erde rufen sie (die denkenden Menschen) aus. Oh Herr, Du hast dies alles nicht umsonst geschaffen, Lob sei Dir!

Daraus muss zwangsläufig gefolgert werden: Allah hat auch die Klitoris der Frau als Detail der Schöpfung nicht umsonst geschaffen. Weil der Mensch (Mann und Frau) durch die Klitoris mit tiefer, ganzheitlicher (also auch körperlicher) Freude die von Allah gewollte Vereinigung erlebt. Dies bestätigt auch die Sure 25, Vers 3: ... der Schöpfer aller Dinge ist, der alles nach bestimmter Ordnung geordnet hat. Sure 32, Vers 8 bestätigt: ER ist es, welcher alle Dinge auf die schönste Weise geschaffen hat.

Meiner Ansicht nach, gehört selbstverständlich auch die Klitoris der Frau dazu, die Allah auf die schönste Weise geschaffen hat. Sure 67, Vers 4 warnt: ...und in der Schöpfung des Allbarmherzigen wird Du kein Missverständnis sehen.

Folgerung: Die Klitoris der Frau ist kein Fehler Allahs, der korrigiert werden muss. Und wer die Klitoris als Missverständnis einordnet, lästert Allah.

Prof. Dr. Wahdan sagt: die Realität ist ein Fehler. Wir müssen sie korrigieren.

Will Prof. Dr. Wahdan etwa Allahs Werk korrigieren?

Will Prof. Dr. Wahdan die von Allah erwünschte sexuelle Erregung eliminieren?

Prof. Dr. Wahdan sorgt sich um die Sittsamkeit der Mädchen.

Jedoch: Prof. Dr. Wahdan vergisst, bzw. berücksichtigt die Botschaft des Korans nicht, dass jeder einzelne Mensch für sich selbst vor Allah Rechenschaft ablegen muss. So sagt Sure 22, Vers 11: dies geschieht für das, was Deine Hände vorausgeschickt haben, denn Allah ist nicht ungerecht gegen seine Knechte. Sure 6, Vers 161 verstärkt: Wer einst mit guten Werken kommt, der erhält 10-fachen Lohn dafür, wer aber mit bösen Werken erscheint, der erhält seine Strafe nach seinem Handeln. Sie werden nicht mit Unrecht behandelt werden.

Allahs Gesetz gilt nicht nur in der muslimischen, sondern in der ganzen Welt.

Folgerung: Jeder Mensch wird von Allah mit Vernunft begabt, sittlich recht zu handeln und dies in persönlicher Freiheit vor Allah.

Sure 1, Vers 5 sagt: Dir allein wollen wir dienen, und zu Dir allein flehen wir um Beistand. (6) Führe uns den rechten Weg, (7) den Weg derer, welche sich Deiner Gnade freuen – und nicht den Pfad jener, über die Du zürnst, oder die in die Irre gehen.

Folgerung: Da Allah die Menschen (Mann und Frau) mit Vernunft und Einsicht begabt hat, den rechten Weg gehen zu können, darf auch ein Scheich für Religiöse Angelegenheit an der Universität Al-Azhar Allahs Werk in Gestalt einer Frau durch Verstümmelung der Klitoris nicht korrigieren, um auf diese Weise Allahs Gnade und Barmherzigkeit und Gerechtigkeit vorzugreifen und auszuhebeln.

Die Beschneidung von Frauen als Relikt der vorislamischen und somit heidnischen Tradition entspricht nicht Allahs Wille. Prophet Mohammed sagt in Sure 62, Vers 2: Was in den Himmeln und auf Erden ist, preise Allah, den König, den Heiligen, den Allmächtigen und Allweisen. (3) ER ist es, der aus der eigenen Mitte der unwissenden Araber einen Gesandten erweckt hat, um ihnen seine Zeichen (Verse) vorzulesen und sie zu reinigen und sie die Schrift und Weisheit zu lehren, da sie sich vorher in offenbarem Irrtum befanden.

Schlussfolgerung im Jahr 2006:
Die Beschneidung von Frauen gehört in die heidnische Zeit mit ihrem offenbaren Irrtum.

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Mansour, wir arbeiten gemeinsam daran, die geistige Botschaft des Prophet Mohammed auch im Jahr 2006 adäquat zu erkennen und angemessen in praktisches Handeln umzusetzen. In der Hoffnung, dass Sie meiner Sichtweise Konstruktives abgewinnen mögen,

grüßt Sie herzlich aus Düsseldorf am 18. April 2006

Karola Baumann

Karola Baumann 30.09.2006
OSTR.

## Vorwärts in die Vergangenheit:
## Von 2006 in das Jahr 1096.

**Zur Erinnerung:** Paragraph § 2415 Katholischer Katechismus mitverfasst von Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI im Auftrag von Papst Wojtyla.
**„Das 7. Gebot verlangt auf die Unversehrtheit der Schöpfung zu achten … Die Herrschaft über die belebte und unbelebte Natur … verlangt Ehrfurcht vor der Unversehrtheit der Schöpfung“. Paragraph 2418: „Es widerspricht der Würde des Menschen, Tiere nutzlos leiden zu lassen und zu töten. Auch ist es unwürdig für sie, Geld auszugeben, das in erster Linie menschliche Not lindern sollte.“**
Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI argumentiert mit jesuitischen Worthülsen. **Einmal preist er die „Unversehrtheit der Schöpfung“ und die „Ehrfurcht des Menschen“ vor ihr. Andererseits soll man für Tiere kein Geld ausgeben (Anmerkung Baumann: …das der Vatikanstaat zur weiteren Prachtentfaltung in Luxus dringender benötigt).** Diese niederträchtige und widerwärtige Preisgabe der Tiere als Teil der Schöpfung unter ausschließlich kommerziellem Aspekt entspricht, dass **die selbst ernannten „Stellvertreter Christi auf Erden“** im Vatikanstaat in irdischem Luxus und handverlesenen Privilegien sich an ihrer weltlichen und „geistlichen“ Macht laben, die Geschicke der römisch-katholischen Menschheit dirigistisch und dogmatisch lenken, und dies ausschließlich zu ihrer eigenen weiterführenden Machterhaltung.
Der unerträglich dreiste sowie plump-dümmliche Hinweis auf ein Zitat in einem Gespräch, das der byzantinische Kaiser Manuel II mit einem Perser über Christentum und Islam und beider Wahrheit führte: „Zeig mir doch, was Mohammed Neues gebracht hat und da wirst du nur Schlechtes und Inhumanes finden wie dies, dass er vorgeschrieben hat, den Glauben, den er predigte, durch das Schwert zu verbreiten“. **Dieses Zitat ohne jeden Kontext zum Mittelalter und den Sieben Kreuzzügen verdeutlicht, dass Papst Benedikt XVI die Menschen, die ihm (noch) zuhören, für dumm genug hält, um sie derart indoktrinieren zu können.**
**Der Greis aus Niederbayern**, offiziell **Heiliger Vater** genannt, hat anscheinend aus seinem Langzeitgedächtnis die grausamen Kreuzzüge von 1096 – 1291 ausradiert. Ebenso hat er eliminiert, dass die fürchterlichen Kreuzzüge mit Tausenden von Toten die wunderbare kulturelle Blüte des Islam zum Stillstand brachten.

**Die gestohlene/veruntreute Zeit**: Die Kreuzzüge wurden durch religiöse Wahnvorstellungen des Okzidents/Westens verursacht, die bei den Kreuzzüglern zu einem unaufhaltbaren Blutrausch führte. (Vgl. Richard Löwenherz, König von England, 1190 Kreuzzug) Hinzu kamen Machtgier und Landnahme von Fürsten, Königen, Kaisern. Päpste finanzierten Kreuzzüge und belohnten die Kreuzzügler mit Sündenablass. Auf diese Weise hatte der „christliche Westen“ den Muslimen die Zukunft gestohlen. Im weltweiten Terror des 21. Jahrhunderts begegnet der „Kulturchrist“ dem „Dschihad, dem Heiligen Krieg“, - die Antwort der Muslime im 21. Jahrhundert auf die Kreuzzüge des Mittelalters, zeitversetzt um 715 Jahre. Der „**Kulturchrist“** erblickt das **christliche Zerrbild** seiner selbst im Spiegel unserer Zeit und erkennt sich darin nicht. Fehlendes historisches Bewusstsein ersetzt demnach notwendige Selbstkritik des „Kultur-Europäers“. Und in genau **dieses kollektive Defizit platziert Kardinal Ratzinger/Papst Benedikt XVI die gezielt jesuitisch vorgenommene Verstümmelung historischer Fakten von Jahrhunderten**. Mit dem angeführten Zitat ohne jeglichen historischen Kontext in Form vatikanischer Selbstkritik zu den Kreuzzügen polarisiert Papst Benedikt XVI gezielt seine angebliche „Dialogbereitschaft“ einseitig auf „Gut und Böse“. **Die angebliche „Dialogbereitschaft“** – eine jesuitische Worthülse – **entspricht der jesuitischen Worthülse** der angeblich angestrebten Ehrfurcht vor der Schöpfung, die dann mit dem Gegenteil praktiziert wird. Es fällt auf, dass sich Papst Benedikt XVI damit zum politischen Partner des Zionisten Flemming Rose aus Dänemark macht, der die Mohammed-Karikaturen in Auftrag gab, um die Imame in Dänemark zu provozieren, angeblich um diese auf die **„westliche Pressefreiheit**“ hin zu testen.

**Ziel: Polarisierung von Christen und Muslimen**.

**„Integration“ wird von vielen Europäern schon seit vielen Jahren falsch verstanden und praktiziert:** Durch Auslöschen der eigenen Identität und durch Auslöschen ethischer Werte zugunsten kommerzieller Gewinne. **Es ist zu beobachten, dass die westliche Kultur dekadent und dement geworden ist, indem sie ihre Gesetze zur Erhaltung der ethischen Kultur freiwillig aushebelt und annulliert**. Vgl. **Die unsägliche Erpressung des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel hinsichtlich des Landes Hessen zur Duldung des betäubungslosen Schächtens** mit seinem „Chefmanager“ Rüstem Altinküpe, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, dem Konvertiten Ayyub Axel Köhler - mittlerweile zum Vorsitzenden des Zentralrats der Muslime aufgestiegen. Sie sind sich auf ihrem Weg einig (oder etwa bereits am Ziel?), **die Ethik hinsichtlich unserer Schöpfung als einziges wahres Kulturgut betäubungslos abzuschlachten**.

**Richard I Löwenherz,** Kg. v. Engl. (seit 1189), * 8. 9. 1151 Oxford, † 6. 4. 1199 Châlus b. Limoges. R.s Vater ↗Heinrich II, ↗Philipp II August v. Fkr. u. ↗Friedrich I Barbarossa gelobten 1188 einen Kreuzzug. Doch R. u. Philipp brachen erst 1190 auf u. überwinterten in Sizilien, wo sie sich entzweiten. R. eroberte noch Zypern u. traf erst spät vor Akko ein, das trotz des Streites der beiden Kg.e 1191 eingenommen wurde. Über die Auswirkungen des Erfolges enttäuscht, ließ er 2000–3000 Gefangene vor den Augen der Muslims ermorden — zum Schaden der Kreuzfahrer. Deren größter Teil kehrte nach dem Fall Akkos in die Heimat zurück. R. war nun der eigentl. Führer des Kreuzzuges. Eine Reihe v. siegreichen Schlachten nutzte er wegen seiner Unentschlossenheit nicht aus. Dreimal gab er den Versuch auf, Jerusalem zu erobern, als er schon vor den Toren der Stadt stand. Lange Vhh. mit Saladin (R.s Schwester Johanna sollte Saladins Bruder heiraten u. dieses Paar das Hl. Land u. die Küstenstriche Syriens regieren; nach einem anderen Plan hätte R.s Neffe unter der Lehensoberhoheit Saladins das Land beherrschen sollen) führten zu keinem Ergebnis. 1192 schloß er einen Waffenstillstand, da er wegen einer Verschwörung seines Bruders Johann schnell nach Engl. zurückkehren mußte. Auf dem Rückweg wurde er v. Hzg. Leopold v. Ostr., den er vor Akko schwer beleidigt hatte, bei Wien gefangengenommen u. an Kaiser Heinrich VI ausgeliefert, der ihn erst nach Zahlung eines hohen Lösegeldes freiließ. R. fiel während neuer schwerer Kämpfe mit Frankreich. — R. ist oft zu Unrecht als das Muster eines Kreuzfahrers gepriesen worden. Persönlich tapfer, hatte er für das eigentl. Anliegen der Kreuzzüge kein Verständnis. Ihm ging es vor allem um persönl. Vorteile, wie die versuchte Eroberung Siziliens, die Einnahme Zyperns u. die Vhh. mit Saladin zeigen.

Lit.: **K. Norgate**, R., the Lion Heart (Lo 1924); **A. Schreiber**: HV 26 (1931) 268—294; The Crusade of R. Lion-Heart, by Ambroise, ed. **J. L. La Monte** (NY 1941); ECatt X 857ff (QQ, Lit.); **Ph. Henderson** (Lo 1958). — ↗Kreuzzugsbewegung, ↗Philipp II August. A. WAAS

# Gesetz über das Schlachten von Tieren.

**Vom 21. April 1933** (RGBl. I S. 203)

Es ist eine alte Forderung des Tierschutzes, daß ohne Tierquälerei geschlachtet wird. Gerade beim Schlachten können — fahrlässig, absichtlich oder aus Gefühllosigkeit, Unachtsamkeit oder Gedankenlosigkeit — leicht unnötige Tierquälereien vorkommen. Es ist deshalb erklärlich, daß neben der Hauptforderung der allgemeinen Betäubung der Schlachttiere vor der Blutentziehung die Bestrebungen der Tierschützer und Tierfreunde dahin gingen, auch gesetzliche Grundlagen zur Verhütung und zur Bestrafung aller vermeidbaren Tierquälereien beim Schlachten zu erreichen. Durch das „Gesetz über das Schlachten von Tieren" vom 21. 4. 1933 (RGBl. I S. 293) ist der Zwang zur Betäubung aller warmblütigen Tiere einschließlich des Geflügels angeordnet worden. Durch die „VO. über das Schlachten von Tieren" vom gleichen Tage (RGBl. I S. 212) ist das Schlachten von Tieren einheitlich für das gesamte Reichsgebiet geregelt und eine Handhabe geschaffen worden, alle beim Schlachten etwa vorkommenden Tierquälereien und Grausamkeiten zu verhindern und Mißbräuche beim Schlachten zu beseitigen. Das Ges. ist aus tierschützerischen Gründen erlassen; mit dem Zwang zur Betäubung aller warmblütigen Tiere einschließlich des Geflügels schließt das Ges. gleichzeitig ein Verbot des jüdisch-rituellen Schächtens ein.

Wegen der Einführung in das Ges. und die VO. über das Schlachten von Tieren, vgl. „Das deutsche Tierschutzrecht" von Dr. Giese und Dr. Kahler 1939 S. 148.

Es ist Pflicht der Schlachthofdirektoren, der beamteten Tierärzte, der Fleischbeschautierärzte, der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, allen Tierquälereien beim Schlachten entgegenzutreten und Mißbräuche und veraltete Gewohnheiten, die gegen die Best. des Ges. und seiner Durchf.VO. verstoßen, abstellen zu helfen. Ganz besonders gilt dies bei Schlachtungen außerhalb der Schlachthöfe z. B. bei den Hausschlachtungen, worauf der RMdJ. in dem RdErl. vom 23. 10. 1936 (RMBliV. S. 1487) besonders hingewiesen hat; vgl. auch Anm. 11 zu § 1 FG.

**Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:**

**§ 1**

**Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.**



**Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 auch beim Schlachten anderer Tiere anzuwenden ist. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.**

**Bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 547),[1]) bei denen sich die Betäubung des Tiers nach Lage der Verhältnisse nicht ausführen läßt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.**

[1]) jetzt § 1 Abs. 2 FG.

**§ 2**

**Die näheren Bestimmungen über das Schlachten der im § 1 bezeichneten Tiere erläßt der Reichsminister des Innern. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.**

**§ 3**

**Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.**

**§ 4**

**Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471) außer Kraft.**

# Verordnung über das Schlachten von Tieren.

**Vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212)**

in der Fassung der VO. zur Änderung der VO. über das Schlachten von Tieren vom 14. 11. 1934 (RGBl. I S. 1163)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. 4. 1933 Reichsgesetzbl. I S. 203) wird folgendes verordnet:

§ 1

Unter Schlachten ist jede Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben oder anderem Geflügel durch Ersticken.

§ 2

Das Schlachten ist in geschlossenen Räumen vorzunehmen; mindestens ist dafür zu sorgen, daß der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist. Bei Notschlachtungen kann nach Lage des Falles von der Durchführung dieser Bestimmung Abstand genommen werden. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 3

Die Schlachtungen, mit Ausnahme unaufschiebbarer Notschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht oder Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens kundig sind.

§ 4

Bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben dürfen die Tiere erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschlachtung getroffen sind. Mit der Blutentziehung beim Schlachten darf erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung begonnen werden.

§ 5

Ob die Voraussetzung für die im § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren bei Notschlachtungen zugelassene Ausnahme vom Betäubungszwange vorliegt, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Die Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn zu befürchten ist, daß das Tier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.



§ 6

Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate (Bolzenschußapparat, Schlagbolzenapparat, Schlagbolzenmaske) oder durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder behelfsmäßig mit einer Axt zu erfolgen. Bei schweren Kühen, ferner bei über zwei Jahre alten Ochsen und Bullen darf die Betäubung durch Kopfschlag wegen der bei diesen Tieren nicht immer sicheren Wirkung dieser Betäubungsart nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Kopfschlag bei Kälbern, Lämmern, Zickeln, Saugferkeln und Hunden kann auch mit einer Holzkeule, bei Geflügel und Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden.

Die Betäubung kann auch mittels elektrischen Stromes unter der Voraussetzung erfolgen, daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß Unfälle durch Berührung stromführender Teile nicht vorkommen können. Die Apparate dürfen nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden.

Es bleibt vorbehalten, weitere Betäubungsapparate zuzulassen.

§ 7

Die Betäubung durch Kopfschlag darf, abgesehen von Notschlachtungen, nur durch Personen ausgeführt werden, deren Körperkräfte hierfür ausreichen und die die erforderliche Übung besitzen. Personen, die das Schlächtergewerbe erlernen, dürfen während ihrer Ausbildungszeit den Kopfschlag nur unter Aufsicht ausführen.

Vor Ausführung des Kopfschlages, soweit er nach § 6 Abs. 1 zulässig ist, sind Ochsen, Bullen, Kühen und Jungrindern sowie Einhufern und Hunden die Augen zu verbinden; der Kopf ist durch eine zweite Person so festzuhalten, daß ein Ausweichen des Kopfes vor dem Schlage verhütet wird.

§ 8

Die Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf erfolgt.

§ 9

Der Genickschlag und Genickstich sowie das Brechen des Genickes bei Schlachttieren sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

# Gesetz über das Schlachten von Tieren.

Vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203)

Es ist eine alte Forderung des Tierschutzes, daß ohne Tierquälerei geschlachtet wird. Gerade beim Schlachten können — fahrlässig, absichtlich oder aus Gefühllosigkeit, Unachtsamkeit oder Gedankenlosigkeit — leicht unnötige Tierquälereien vorkommen.

Fortsetzung von Seite 58/59:

§ 10

Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

Das Aufhängen von Schlachttieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten. Der Reichsminister des Innern kann für das Schlachten der Kälber auf Antrag der obersten Landesbehörden in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.[1])

§ 11

Mit dem Enthäuten, Schneiden, Stechen, Brühen, Aufhängen geschlachteter, d. h. betäubter und bereits entbluteter Tiere, und mit dem Rupfen von geschlachtetem Geflügel darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Tieres eingetreten ist und Bewegungen an dem Tier nicht mehr wahrzunehmen sind.

§ 12

Die Betäubungsapparate und sonstige Betäubungsgegenstände nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, daß bei ordnungsmäßiger Handhabung eine einwandfreie Betäubung gewährleistet ist.

[1]) Abs. 2 Satz 2 ist eingefügt durch VO. vom 14. 11. 1934 (RGBl. I S. 1163), Ausnahmen sind zugelassen mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Schlachthöfe in München und Augsburg.

---

Ganz besonders gilt dies bei Schlachtungen außerhalb der Schlachthöfe z. B. bei den Hausschlachtungen, worauf der RMdJ. in dem RdErl. vom 23. 10. 1936 (RMBliV. S. 1487) besonders hingewiesen hat; vgl. auch Anm. 11 zu § 1 FG.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.